

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgespaltene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383 Kassierer: E. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 27. Juni 1931

35. Jahrgang

Nummer 26

Unternehmerlogik

Der Reichsverband der Deutschen Steinindustrie hatte — wie bereits durch einen kurzen Hinweis im „Steinarbeiter“ vom 23. 5. auch unseren Lesern bekannt wurde — zum 28. 5. anlässlich der Bauausstellung seine Unterverbände zu einer größeren Kundgebung eingeladen. Diese Kundgebung in ihrer Auswirkung für die Öffentlichkeit berechnet, wurde wie schon früher einmal als Natursteinindustriekonferenz bezeichnet. Ihre Auswirkung soll der vermehrten Verwendung von Naturstein dienen, also nicht zuletzt auch der notleidenden Steinarbeiterschaft. Merkwürdigerweise waren zu dieser Kundgebung für den Naturstein nur die Unternehmer eingeladen und auch vertreten. Der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands, der als Interessenvertretung der Arbeiter in der Natursteinindustrie und als anerkannter Förderer der Natursteinverwendung gewiß nicht bedeutungslos ist, den hat man zu dieser Kundgebung nicht eingeladen. Anscheinend wollten die Unternehmer unter sich bleiben, fühlen sich gewiß noch als allein berufen und als allein maßgebend für die Natursteinindustrie zu sprechen; die Steinarbeiter sind in ihren Augen nur Objekt; das war schon früher so und scheint noch heute so zu sein. Diese Einstellung der führenden Unternehmer in der Natursteinindustrie gleicht einem Spud aus vormärzlicher Zeit, vor dem natürlich nicht zurückgewichen wird, sondern wir bekämpfen ihn mit aller Energie und werden ihn auch beseitigen.

Nun liegt erst ein Teilbericht von den auf der Naturstein-Kundgebung gehaltenen Reden vor, aus dem wir für heute nur eine Kleinigkeit herausgreifen wollen:

Der Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Steinindustrie Generaldirektor Dr.-Ing. e. h. Rousselle, Frankfurt a. M., führte u. a. folgendes aus:

„Ein Staat, der sein Volk zur Sittlichkeit erziehen will, darf nicht darin sein Genüge finden, daß er denjenigen, die keine Arbeit haben, Geldgeschenke macht. Kein Mensch hat ein Recht auf ein Geschenk, aber wir wollen anerkennen, ein Recht auf Arbeit. Nur sehe ich nicht ein, warum es notwendig ist, wenn man schon einem Arbeitslosen Arbeit verschafft, ihm diese gleich für die 48-Stunden-Woche zu verschaffen, und ich kann es mir vorstellen, daß, wenn auch nicht bei den Materiallieferungen, so doch bei dem eigentlichen Bau der Großstraße, wo die einzelne Arbeitsstelle nur verhältnismäßig langsam fortschreitet, nur auf 24 Stunden gestreckte Arbeit zugewiesen würde.“

Man könnte beispielsweise in Kolonnen arbeiten lassen, von denen die eine Hälfte von Montag bis Mittwoch, die zweite Hälfte von Donnerstag bis Sonnabend arbeitet. Dann würden kaum mehr als die bisher für Arbeitslosigkeit unproduktiv verschickten Gelder benötigt, um eine produktive Arbeit zu leisten. Man halte mir nicht Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung entgegen! In einer Zeit, wo Privatwirtschaft und Bürgertum sozialen Wünschen geopfert wurden, ist es am Platze, daß auch von Arbeitnehmerseite Unbequemlichkeiten in Kauf genommen werden, wenn sie im Interesse der Gesamtheit liegen.“

Beim Lesen dieser Sätze wird sich mancher fragen, wie es möglich war auf einer Tagung, die doch dazu berufen war, die wirtschaftliche Misere zu beheben, solchen weltfremden Gedankengängen unwillkürlich, ja sogar zustimmend, zu folgen. Schon die „sittliche“ Auffassung dieses Herrn spricht Bände kapitalistischer Anmaßung und Ueberheblichkeit. „Ein Staat, der sein Volk zur Sittlichkeit erziehen will“, darf nicht zulassen, daß eine kleine Minderheit kapitalkräftiger Leute die Wirtschaft nur um ihres Profites willen betreibt und gegebenenfalls außer dem Mehrwert der Arbeit auf Kosten der breiten Volksmassen auch noch Geldgeschenke in Form von Subventionen und Schutzgönnen in Empfang nimmt. Wenn Forderungen an den Staat zu stellen sind, so von den Ausgebeuteten und Unterdrückten.

Doch — ist die Arbeitslosenunterstützung überhaupt ein Geschenk? Beruht sie nicht wenigstens zum Teil auf wohlverordneten Rechten. Zahlt nicht jeder Arbeiter seinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung? Selbst der Unternehmerbeitrag ist doch nur ein dem Arbeiter vorenthaltener Lohnanteil. Und hat nicht jede Gesellschaft, gleichviel in welcher Wirtschaftsordnung sie lebt, die Pflicht, denjenigen den Unterhalt zu gewähren, denen sie nicht die Möglichkeit des Arbeitens und Verdienens gibt?

An dieser unbequemen Frage kommt auch der Herr Dr.-Ing. e. h. nicht ganz konjunktionslos vorüber. Köstlich ist seine Auslegung des Rechtes auf Arbeit. Warum, wenn man schon einem Arbeitslosen Arbeit verschafft, gleich für die 48-Stunden-Woche, warum nicht nur auf 24 Stunden gestreckte Arbeit? — Hier sei uns die Gegenfrage erlaubt: Warum die Bekämpfung der allgemeinen Einführung der von den Gewerkschaften geforderten 40-Stunden-Woche und wenn es sein muß, einer noch kürzeren Arbeitszeit, um allen Arbeitern Arbeit und Verdienst zu verschaffen?

Doch da hat der Generaldirektor bereits vorgebeugt, und zwar nach der Devise: „Ich bitt' dich, heiliger Florian, verdonner mein Haus, jünd' and're an!“ Er kann es sich vorstellen (man denke), daß, wenn auch nicht bei den Materiallieferungen, so doch bei dem eigentlichen Bau um. „Im eigenen Betrieb liebt man solche „Unbequemlichkeiten“ nicht, obgleich auch bei einer solchen Arbeitsverteilung der volle Mehrwert 48stündiger Arbeit in die Kasse des Unternehmens fließt, während die beschäftigten Arbeiter sich mit einem 24stündigen Verdienst begnügen müßten. Wie mit einer so schwachen Kaufkraft die Arbeitskraft der Betroffenen aufrechterhalten; die Wirtschaft belebt und die Ordnung im Staate nicht gefährdet werden soll, das scheint dem Vorsitzenden des Reichsverbandes der Deutschen Steinindustrie keine Gewissensfrage zu bereiten.“

Im Gegenteil. In unübertrefflicher Ignoranz sagte er: „Man halte mir nicht Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung entgegen.“ — Jeder soll ein Sozialreaktionär. In einer Zeit, wo Privatwirtschaft und Bürgertum ihren schlechtestbezahlten Direktoren Ministergehälter zahlt, können sich da diese Herren noch

einen Begriff von der Not der auf Lohnarbeit angewiesenen, aber von der Privatwirtschaft ausgeschalteten Volksgenossen machen? Bestimmt nicht, denn sonst könnte man nicht von „Unbequemlichkeiten auf Unternehmerseite“ reden, wenn es sich darum dreht,

großkapitalistische Interessen zum Schaden der Gesamtheit zu vertreten. Das Wohl der Gesamtheit wird erst verbürgt nach Ablösung der Privatwirtschaft durch die gemeinnützige Wirtschaft.

Die Tarifbewegung im Stein- und Straßenbaugewerbe in Ostpreußen

Wie in allen Bezirken des Reiches wurden Anfang dieses Jahres die Tarifverträge für das ostpreussische Stein- und Straßenbaugewerbe von den Unternehmern gefündigt, um ebenfalls wesentliche Verschlechterungen des Tarifinhaltes, besonders der Löhne, vorzunehmen. Ende März und Anfang April kamen die Verhandlungen zwischen den Tarifparteien in Fluß, die aber infolge der Einstellung der Unternehmer zu keinem Ergebnis führten. Die Folge war, daß der Schlichtungsausschuß Königsberg sich am 27. April 1931 mit der Sache beschäftigte und einen Schiedsspruch fällte, der eine Senkung der Löhne um 8 Prozent vorsah und alle anderen Vertragsbestimmungen regelte. Die drei an dem Tarifvertrag beteiligten Arbeiterorganisationen nahmen diesen Schiedsspruch an, während die an dem Verträge beteiligten Steinseherinnungen der Regierungsbezirke Allenstein, Gumbinnen und Marienwerder ihn als zu weitgehend ablehnten. Nur die Steinseherinnung für den Regierungsbezirk Königsberg nahm diesen Schiedsspruch an. Auf Grund der Ablehnung des Schiedsspruches durch die drei genannten Innungen erfolgte am 29. Mai 1931 dessen Verbindlichkeitsklärung durch den Schlichter von Ostpreußen. Damit hatte die Tarifbewegung ihr Ende gefunden.

Mit dieser dünnen Aufzählung der ursprünglichen Daten der Bewegung kann aber die Würdigung der ostpreussischen Tarifbewegung keinesfalls erschöpft sein. Wenn auch in den ostpreussischen Bezirken die Leitung dieser Bewegung fest in der Hand des Verbandes lag, zeigten sich besonders in Königsberg Erscheinungen, die besonders gewertet werden müssen. Seit dem Ende des Jahres 1929 hat ein wesentlicher Teil der Königsberger Steinseher dem Verbands den Rücken gekehrt und Aufnahme in der KGD gefunden. Wenn man dieses verstehen will, dann muß man etwas in der Organisationsgeschichte der Königsberger Steinseher zurückschlagen, die wahrlich kein R u m e s b l a t t darstellt. Die Steinseher Ostpreußens hatten sich schon weit vor dem Kriege in allen größeren Städten eine gute Organisation geschaffen, die trotz aller Maßnahmen der Unternehmer immer mehr sich ausbreitete und festigte. Die Arbeits- und Lohnbedingungen wurden schon frühzeitig durch Tarifverträge geregelt, und mancher Kampf mußte zur Erreichung der Forderungen geführt werden. In der Provinzialhauptstadt Königsberg merkte man jedoch nichts von dieser gewerkschaftlichen Aufwärtsbewegung der Steinseher. Tarifverträge, mit dem Verbands abgegeschlossen, waren in Königsberg vor dem Kriege unbekannt. Kam ein solcher durch kurz aufblühende Kämpfe einmal zustande, so wurde dessen Durchführung immer wieder unmöglich, weil die alten Königsberger Steinseher sofort nach den Bewegungen der Interessenslosigkeit wieder anheimfielen und dem Verbands den Rücken kehrten. Es war deshalb durchaus kein Wunder, daß vor dem Kriege in E l b i n g, T i l s i t, I n s t e r b u r g und anderen ostpreussischen Städten höhere Löhne als in Königsberg gezahlt wurden. Nach dem Kriege folgten wohl die Königsberger Steinseher dem allgemeinen Zuge und schlossen sich wieder gewerkschaftlich zusammen. Aber genau wie vor dem Kriege ging nach fast jedem Tarifabschluß die Organisation an der Interessenslosigkeit der Königsberger Steinseher wieder zugrunde. Allein vom Jahre 1923 an mußte die Organisation der Königsberger Steinseher zweimal wieder völlig neu aufgerichtet werden, nachdem sie vorher an der Interessenslosigkeit der Kollegen zugrunde gegangen war. Was waren nun die Ursachen dieser immerwährenden und sich wiederholenden Katastrophen der Organisation der Königsberger Steinseher? Man kann es ruhig sagen, die Königsberger Steinseher sind die letzten Zünftler gewesen, die es unter den deutschen Steinsehern gegeben hat.

Noch nach dem Kriege wurden die üblichen zünftigen Quartalsfesten abgehalten, die Vossprechung der Vehlunge, das Abtrinken der Brüderchaft angehender Unternehmer wurde auch nach dem Kriege in Königsberg noch gepflegt.

Schon diese äußeren Erscheinungen zeigen die Kräfte, die auch nach dem Kriege die Königsberger Steinseher beherrschten. Selbstverständlich war nun, daß die Kosten der Lehrlingslosprechung und Aufnahme und die Gelder, die die in Frage kommenden Unternehmer den Steinsehern zum Abtrinken der Brüderchaft nicht gemeinnützigen Zwecken zugeführt, sondern regelrecht vertrunken wurden. Der Brüderchaftsgedanke der alten Zunft konnte auch nach dem Kriege in Königsberg nicht völlig sterben und dieser Widerstreit zwischen Zunft und Gewerkschaft ist es, der eine straffe gewerkschaftliche Steinseherorganisation in Königsberg nicht aufkommen ließ.

Im Winter und im Frühjahr 1928 gelang es dann, die Königsberger Steinseher wieder zu organisieren. Die Unternehmer zeigten einem Tarifabschluß in diesem Jahre die größten Schwierigkeiten entgegen. Jetzt wurde wieder Hilfe bei dem Verbands gesucht! Im August des gleichen Jahres kam es zu einem Streik, der erfolgreich beendet wurde und einen neuen Tarifvertrag brachte. Niemand wünschte eine bessere Organisation der Königsberger Kollegen mehr, als die Steinseher in den Provinzialstädten von Ostpreußen. Denn immer waren die Königsberger Steinseher der weiteren Entwicklung der Verhältnisse außerhalb Königsbergs durch ihre Interessenslosigkeit sehr hinderlich. Das sollte nun seit 1928 anders werden. Die Organisation hielt sich bis Ende 1929 fast, und es hatte den Anschein, als seien nunmehr die alten Rückfälle wie früher völlig überwunden. Doch jetzt wurden in den Königsberger Steinseherversammlungen die KPD-Warolen mit aller Gewalt propagiert. Aus den Zünftlern sollten „Klassenkämpfer“ moskowitischer Art gemacht werden. Als die Ziele dieser

nachgemachten Moskauer an dem Widerstande der alten Steinarbeiterzählstelle scheiterten, wechselten die Steinseher von Königsberg wieder ihr Hemd, und fielen zur KGD über. Wahrscheinlich, die Organisationsgeschichte der Königsberger Steinseher ist ein Trauerspiel! Einzelne klardenkende Kollegen stellten sich wohl zu jeder Zeit dieser immer wieder auftauchenden Interessenslosigkeit entgegen, aber einen Erfolg ihres Wirkens haben diese Kollegen niemals gesehen.

Ein reichliches Jahr war die Mehrheit der Königsberger Steinseher nun in der KGD „organisiert“. Jetzt kam in diesem Frühjahr die Tarifbewegung. Die Leitung der KGD versuchte mit den Unternehmern zum Abschluß eines Vertrages zu kommen. Angesichts der anerkannten Tarifunfähigkeit dieser KPD-Filiale, verweigerte die Königsberger Innung der KGD die Teilnahme an den Verhandlungen. Am 27. April 1931 erschien vor dem Schlichtungsausschuß die Leitung der KGD mit einem gleichen Begehren. Hier erfolgte eine noch schärfere Abweisung. Die Vertreter der KGD mußten den Verhandlungsraum verlassen, und der Schlichtungsausschuß fällte dann den schon eingangs erwähnten Schiedsspruch. Jetzt rief die KGD zum Kampfe auf, um diesen Schiedsspruch zu vernichten, an dem sie nicht mit gewirkt hatte. Die KGD war des Glaubens, daß, nachdem alle Berufe von Königsberg eine Lohnsenkung erfahren hatten, die Steinseher unbedingt davor bewahrt werden könnten.

Und das zu einem Zeitpunkt, wo Anfang April noch 93 Prozent, Anfang Mai noch 76 Prozent der Steinseher Ostpreußens arbeitslos waren.

Der Erfolg dieses Kampfes war nicht sonderlich durchschlagend, denn die KGD hatte keine Mittel, diesen Kampf zu finanzieren. Vom ersten Kampftage an mußten die Klingelbeutel geschwungen werden. Eine Anzahl der in Arbeit stehenden Kollegen sahen angesichts dessen den unsicheren Ausgang des Kampfes voraus und versuchten jetzt den Wiederanschluß an unseren Verband. Dieses Beginnen wurde nun von der KGD mit den schärfsten Mitteln bekämpft. Unterdessen aber hatten unsere ostpreussischen Kollegen schweren Herzens dem Schiedsspruche auf Grund der Erfahrungen anderer Bezirke ihre Zustimmung gegeben. Ebenso hatte als einzige ostpreussische Unternehmervereinigung, die Königsberger Innung, dem Schiedsspruche zugestimmt. Der Rechtsboden war mit diesem Moment geklärt, und für einen Streik war nunmehr kein Raum mehr. Jetzt war die Situation für die KGD gegeben, durch wüsten Terror den Kampf, wie es in der KPD-Sprache heißt, „weiterzutreiben“. Ueber die gegebenen Rechtsgrundlagen ging die KGD hinweg und verschärfte ihren „Klassenkampf“. Vor allen wurden die Lehrlinge herausgezogen, Kollkommandos streiften die Baustellen ab und jedes ihrer Mitglieder, das diesen ausichtslosen Spud nicht mitmachen wollte, mußte der Gewalt dieser Kollkommandos weichen, die sich, nachdem noch ein Hafnarbeiterstreik ausgezogen worden war, in der Hauptsache aus nicht dem Beruf Angehörigen zusammensetzten. Lehrlinge, die entsprechend dem Lehrvertrage die Arbeiten fortsetzten, wurden mit Gewalt aus der Arbeit gerissen und 8 bis 9 Stunden in berückichtigten Lokalen festgehalten. Beschriebenen Unternehmern wurden nachts die Fenster eingeschlagen und Säurebehälter in die Zimmer geschleudert. Fünf Gumbinner Kollegen, die nach Königsberg vermittelt wurden, nachdem die Lohnfrage durch den beiderseitig angenommenen Schiedsspruch geklärt war, wurden früh von einer Horde überfallen und zwei von ihnen schwer verletzt. Selbst als der Schlichter am 29. Mai 1931 den Schiedsspruch verbindlich erklärte, folgten schärfere Terrorakte. Was ging der KGD diese Verbindlichkeitsklärung an, es war ein feines Papier, der zerrissen wurde. Es verstand sich am Rande, daß die Königsberger KPD-Pressen und das Organ der KGD, der „Pionier“, die ungläublichsten Lügen und Verdrehungen gegen die Organisation und insbesondere gegen den Bezirksleiter, Kollegen Casper, schleuderten. So wurde dieser, um nur ein Beispiel zu nennen, als Streikbrecheragent öffentlich angeprangert.

Auf Grund der Verbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages vermittelten die ostpreussischen Arbeitsämter natürlich auch Steinseher nach Königsberg zur Bewältigung der dortigen Notstands-

Dem großen Patrioten

Zum Artikel „Unternehmerlogik“

Heil ihm — dem edlen deutschen Reden, dem es gelang, das Mittel zu entdecken, von Arbeitslosennot uns zu befreien, zwar für den Arbeitslosen nur zum Schein.

Die Hauptsache ist, er zieht nicht mehr „Geschenke“ vom Vater Staat, der künftig alles in die Tresors der notgebeugten Industrie, damit die „Wirtschaft“ wieder blühe wie noch nie.

Dem Unternehmer Mehrwert für die ganze Woche, Die Arbeitslosen mög'n sich teil'n in die Epoche. Wie selig sind sie schon nach 24 Stunden, nachdem zuvor sie 48 oder mehr geschunden.

Reicht auch der halbe Lohn bei weitem nicht zum Leben, als kultivierter Mensch mit höh'rem Vorwärtstreiben: Zum Darben ist doch mal das Proletariat nach unerforschlich weisem Kapitalistenrat.

Erwin.

arbeiten. In der ersten Juniwoche, also nach der Verbindlichkeits-
erklärung, wurden vom Arbeitsamt Elbing 6 arbeitslose Stein-
setzer nach Königsberg vermittelt. Der Vorstand der Zahlstelle
Elbing teilte dies dem Bezirksleiter Casper mit, damit er diesen
Kollegen beihilflich sein solle, da sie in Königsberg nicht Beschäftigung
mühten. Kollege Casper ging auf den Bahnhof, dort wurde er von
einem der Rottkommandos umringt, das ihn als Streikbrecher-
agenten beschimpfte und verhöhnte, so daß er polizeilichen Schutz
nachsuchen mußte. Und dabei hatte Kollege Casper an der Ver-
mittlung dieser Kollegen nicht im geringsten mitgewirkt. Das geht
natürlich der RGD nicht in ihren Schadel, daß nach erfolgter Ver-
bindlichkeitsklärung die Arbeitsämter gezwungen sind, die Ver-
mittlungen vorzunehmen. Als Kollege Casper dann nach einigen
Tagen nach Elbing zu einer Versammlung fuhr, um den dortigen
Kollegen die Sachlage klarzustellen, wurde er bei seinem Eintreffen
von aufgeputzten KPD-Anhängern verfolgt und mußte im
Elbinger Rathaus Schutz suchen. In der Versammlung erfolgte
dann später die einwandfreie Klärung der Sache.

Im weiteren schrieb die RGD-Presse, daß die Zahlstelle Tilsit
der RGD geschlossen beigetreten sei. Erkundigungen ergaben
das Gegenteil. So sieht der Kampf aus, der unter Führung
der RGD in Königsberg in Szene gesetzt wurde.

Und das Ende? Der Streit brach, wie voraus zu sehen war, zu-
sammen. Sang- und klanglos wurde er abgebrochen. Und was ist
der Erfolg dieses blindwütigen Anrennens der Rottkommandos von
Königsberg gegen den Verband? An dem Tarifvertrage konnte
dieses Wüten nichts ändern, der Kampf gegen die Verbindlich-
keitserklärung mußte zerfallen. Als letzten Akt ihres Wütens forder-
te die RGD von den Unternehmern die Wiedereinstellung von Lehrlingen,
die sich der RGD in diesem Kampfe zur Verfügung stellten
und ihre Parolen befolgten. Auf der Strecke bleiben eine Anzahl

dieser Lehrlinge, eine Reihe von Strafanträgen sind durch die
Unternehmer und durch mißhandelte Kollegen gestellt worden, die
ihre Sühne finden werden.

Betrachtet man dieses blinde Wüten der RGD und die Ein-
stellung des größten Teiles der Königsberger Steinsetzer zu dem
Organisationsgedanken, wie er eingangs geschildert wurde, so muß
man schon sagen, die RGD konnte für ihre Trübsinnsparo-
len keinen besseren Boden finden, als bei den
Steinsetzern in Königsberg. Jetzt wird sich aber unter
jenen Königsberger Steinsetzern, deren Sinne noch nicht von den
RGD-Parolen umnebelt sind, die Erkenntnis aufdrängen, daß mit
solchen Mitteln kein gewerkschaftlicher Kampf
geführt werden kann. Sie werden weiter inne werden, daß mit
einer „Organisation“ und mit einem sonst zusammengekauften
Haufen — schon vom ersten Streiktag wurden die Kollegen nur
mit Bettelstümpfen abgepeist — ein erfolgreicher Streik nicht zu
führen ist. Sie werden nachdenken und den erfolglosen Streik
des Jahres 1928, der in aller Ruhe durchgeführt wurde, mit dem
jetzigen RGD-„Klassenkampf“ vergleichen, und sie werden daraus
die Lehre ziehen,

daß nur gewerkschaftlich geschulte Führung in der Lage ist,
zum Nutzen aller Kollegen Tarifbewegungen zum Abschluß zu
bringen.

Der zusammengebrochene wilde Streik wird ernüchternd wirken,
und dann wird es die Aufgabe der Königsberger Steinsetzer sein,
ihre falschen Führer und Gewerkschaftsfrümpfer endgültig zum
Teufel zu jagen und den Weg zum Verbande finden, die anderen
aber werden wie früher der Interessenlosigkeit verfallen, aus
welcher sie am wenigsten eine wildgewordene
RGD befreien wird und kann.

Die Arbeitslosenversorgung in der Notverordnung

Die Regelung, die die Arbeitslosenversorgung in
der Notverordnung findet, ist von einer außerordentlichen Härte.
Das gilt für die entscheidenden Teile der neuen Regelung, nämlich
für die unheimlichen Abstriche an den Unterstühtungen. Das gilt
ebenfalls für die zahlreichen kleinen und großen, für die Lösung des Gesamt-
problems völlig zwecklosen Beschlüssen, mit denen wohl weniger die
Regierung, als ein kleinlicher Bürokratengeist die Notverordnung
ausgestattet hat. Jeder kleine, boshafte Vorschlag, den irgendwer
in irgend einem Ministerium seit langem auf Lager hatte, ist schnell
noch in die Notverordnung hineingebracht worden. Oder glaubten
diese Herrschaften, die großen Abstriche an der Unterstühtung ge-
nügen noch nicht, das Millionenheer hungernder Arbeitsloser auf-
zuputzen? Diese Bemerkung gilt sowohl von der heute völlig
sinnlosen Beseitigung der neunwöchigen Schutzfrist für den Fach-
arbeiter, wie von der Einführung der Pflichtarbeit für alle Ar-
beitslosen und die Beseitigung der bisherigen Schranken für die
Pflichtarbeit in einer Zeit, wo Millionen nach Arbeit schreien. Das
gilt ebenso für die Wiedereinführung der Bestimmung, daß die
Lohnklasse sich nicht aus den letzten 26, sondern aus den letzten
13 Wochen berechnet. Diese 13wöchige Berechnungsperiode war
früher eine sehr vernünftige Regelung. Heute führt man sie jedoch
nur deshalb wieder ein, weil dadurch immer die letzten Lohn-
senkungen auch die Lohnklasse senken. Kleinfach ist obendrein die
Bestimmung, wonach der Vorstehende von sich aus anordnen kann,
daß gelegentlich auch statt 13 wiederum 26 Lohnwochen die Lohn-
klasse bestimmen, nämlich dann, wenn sonst etwa doch ausnahms-
weise einmal eine höhere Lohnklasse herauspringen könnte. Klein-
fisch ist die Bestimmung, daß verheiratete Frauen nur unter-
stützt werden können, wenn ihre „Bedürftigkeit“ feststeht, obwohl
der gleiche Zweck schon bisher weitgehend durch den § 75a und durch
die Anrechnung des Einkommens der Ehegatten erreicht wurde. Ver-
hängnisvoll ist die Bestimmung, die künftig den Hauswirt auf das
Arbeitsamt hebt, damit dieses als Pfändungsinstitut dem Hausbesitz
zuliebe rückständige Mietbeträge von der „Stichtagsanforderung“
erklärt und obendrein stark gekürzten Unterstühtung abzieht. Bos-
haft und das Arbeitsrecht verlesend ist, daß künftig alle auf Grund
des Betriebsrätegesetzes gezahlten Entschädigungen und Abfindungen
voll auf die Unterstühtungen angerechnet sind.

Kleinfisch und kurzschichtig ist die Bestimmung, wonach Krisen-
unterstühtung zurüdgezahlt werden muß. Kein Mensch
glaubt, daß von den Millionen armer Teufel, die mehr als ein
halbes und oft mehr als ein Jahr arbeitslos sind, je die Krisen-
unterstühtung zurüdgezahlt wird oder werden kann. Der Vater
dieses Gedankens hätte sich einmal bei den Wohlfahrtsämtern in-
formieren sollen, wieviel Wohlfahrtsunterstühtung tatsächlich wieder
zurüdgezahlt wird. Also rechnerisch kommt bei dieser Bestimmung
gar nichts heraus.

Soweit eine Reihe der Bestimmungen, die mit dem eigentlichen
Finanzproblem kaum etwas zu tun haben, die aber deutlich den
kleinlichen, schändlichen Geist zeigen, der sich in der „Reform“ der
Arbeitslosenversorgung betätigt. Als ob die großen grundlegenden
Probleme der Finanzierung der Arbeitslosenversorgung nicht ge-
rade genügend Zündstoffe ergeben müssen! Der Arbeitsminister
war schlecht beraten, als er sich auf diesen Weg drängen ließ.

Um dieses Problem der Finanzierung der Arbeits-
losenversorgung handelt es sich. Die Entwicklung des Arbeits-
marktes läßt vermuten, daß bei einem Beitrag von 6% v. H.
in der Arbeitslosenversicherung ein Fehlbetrag für das Haushalts-
jahr 1931 von etwa 400 Millionen Mark entsteht. Der Fehlbetrag
bei der Krisenfürsorge ist mit etwa 250 Millionen Mark einzu-
schätzen. Die Notverordnung geht davon aus, daß von der Ein-
nahmeseite her der Arbeitslosenversicherung nicht geholfen werden
kann. Der Ertrag der Krisensteuer soll vornehmlich zur
Deckung der für die Krisenfürsorge fehlenden Beträge und mit
etwa 140 Millionen Mark zur Förderung der Arbeitsbeschaffung,
in Wirklichkeit zur Subventionierung bestimmter Unternehmungen,
dienen. Abgelehnt ist auch eine weitere Hinaufsetzung des Arbeits-
losenversicherungsbeitrages, so daß für die völlig auf sich gestellte
Arbeitslosenversicherung 400 Millionen Mark an den Ausgaben
einzusparen wären. Dieses Ziel will die Notverordnung erreichen.
Sommer 1. Juli, bzw. für die bisherigen Bezüher vom 13. Juli dieses
Jahres ab soll allen Arbeitslosen die Unterstühtung unge-
kürzt gezahlt werden. Für die mehr als 3 Millionen
Bezüher von Arbeitslosenunterstühtung und Krisenfürsorge auf
dem Wege über die Abänderungen der Arbeitslosenversicherung,
für die eine Million Wohlfahrtsunterstühtung auf dem Wege über
Eingriffe des Reichs in die Fürsorgepflichtverordnung. Diese Ein-
sparungen sollen dadurch herbeigeführt werden, daß die Unter-
stühtungssätze sowohl in der Arbeitslosenversicherung wie in der
Krisenfürsorge um 8 bis 15 v. H. heruntergesetzt werden. Die erste
Erklärung der Regierung hatte irreführenderweise von einer
„5prozentigen Kürzung des Einheitslohnes“ geredet. Tatsächlich
senken sich die Unterstühtungssätze in folgender Weise:

Lohnklasse	Einheits- lohn	Bisherige Sätze	Neue Sätze	mithin weniger
	Mark	Proz. vom Einheitslohn	Mark	Mark
I	8.—	75	6.—	0.40
II	12.—	65	7.80	0.60
III	16.—	55	8.80	0.80
IV	21.—	47	9.87	1.05
V	27.—	40	10.80	1.35
VI	33.—	40	13.20	1.65
VII	39.—	37.5	14.63	1.96
VIII	45.—	35	15.75	2.25
IX	51.—	35	17.85	2.55
X	57.—	35	19.85	2.75
XI	63.—	35	22.05	3.15

Da die Sätze für die Zuschlagsempfänger in derselben Höhe wie
bisher bleiben, würde der in der Tabelle gezeigte Abzug in gleicher
Höhe Ledige und Familienwäter treffen. Er trifft natürlich auch
die Unterstühteten, die nach § 105a (Sentung der Lohnklasse, wenn

in den letzten 52 Wochen Unterstühtung bezogen wurde) die ge-
kürzte Unterstühtung beziehen, ebenso die Krisenunterstühteten.

Hinzu kommt, daß die Wartzeit ganz allgemein um eine Woche
auf 14 Tage resp. 21 Tage verlängert wird, für kinderreiche Fami-
lien (4 und mehr Zuschlagsempfänger) von 3 auf 7 Tage, und daß
sich bei vorausgegangenem Kurzarbeit künftig die Lohnklasse
dadurch senkt, daß nur Arbeitsstunden vollgerechnet werden. Weiter
tritt hinzu, daß grundsätzlich die Unterstühtung für Jugend-
liche bis zu 21 Jahren beseitigt wird, sofern ihnen ein
familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Betroffen werden
von letzterem mehr als 120 000, wahrscheinlich sogar erheblich mehr,
Unterstühtungsempfänger im Alter bis zu 21 Jahren.

Noch unmöglicher ist die Regelung der Unterstühtung bei den
sogenannten Saisonarbeitern. Obwohl praktisch der früher
gewohnte Begriff des Saisonarbeiters infolge der Wirtschaftskri-
se überhaupt fast völlig verloren ging, soll für mehr als ein
Drittel aller Unterstühtungsbezieher die Unterstühtung noch weit
über das oben dargestellte Maß hinaus gekürzt werden. Tatsächlich
ist von einer Saisonarbeitslosigkeit nicht mehr die Rede. Die
hauptsächlich in Frage kommenden Verbände hatten Anfang Mai,
also in der Zeit der höchsten Saison, immer noch folgende Arbeits-
losenziffern (arbeitslos von je 100 Mitgliedern): Bauwerks-
bund 65,2, Zimmerer 71,5, Maler 60,5, Dachdecker 65,3, Stein-
arbeiter 57,8, Grobkeramik 51,8. Es ist auch falsch, anzunehmen,
daß Saisonarbeiter einen besonders hohen Lohn beziehen. Selbst
die sagenhaften Bauarbeiterlöhne gehören, wenn man von einer
kleinen Minderheit von Affordarbeitern absieht, ins Reich der
Fabel. Außerdem unterliegen auch nicht nur die Bauarbeiter der
Saisonarbeiterregelung. Betroffen ist eine ganze Reihe von Beru-
fen. Erinnerung sei nur an die Steinarbeiter, die gesamte Ziegel-
industrie, Eisenbahnarbeiter, Landarbeiter usw. Alles das sind
Berufe mit geringen Löhnen und mit einer auch zurzeit beispiellos
hohen Arbeitslosigkeit. Den Erwerbslosen all dieser Berufsgruppen
glaubt man zumuten zu können, daß vom 13. Juli ab ihre Bezüge
um zum Teil 40 bis 50 v. H. gekürzt werden. Während bis-
her der Saisonarbeiter nur in der Zeit der sogenannten berufs-
üblichen Arbeitslosigkeit, d. h. für eine Spanne von 3/4 Monaten
im Jahre die reduzierte Saisonarbeiterunterstühtung erhielt, soll
er jetzt während des ganzen Jahres, also auch dann, wenn er in
Massen in der Zeit der eigentlichen höchsten Saisonunterstühtung ar-
beitslos ist, nur die reduzierten Sätze erhalten. Obendrein werden
diese Sätze noch erheblich verschlechtert gegenüber den bisher in der
Saisonarbeiterunterstühtung geltenden Sätzen. Welche Abstriche
man den Angehörigen dieser Berufe zumuten, zeigt die folgende
Tabelle:

Lohnklasse	Ledige:		Gezahlt wird	Mithin weniger
	Bisheriger Lohn	Wird Lohnklasse		
V	24—30	IV	statt 10,80 nur 8,82	1,98
VI	30—36	IV	statt 13,20 nur 8,82	3,38
VII	36—42	V	statt 14,63 nur 9,45	5,18
VIII	42—48	V	statt 15,75 nur 9,45	6,30
IX	48—54	VI	statt 17,85 nur 11,55	6,30
X	54—60	VI	statt 19,85 nur 11,55	7,30
XI	über 60	VI	statt 22,05 nur 11,55	10,50

Verheiratete mit zwei Kindern:				
VI	30—36	V	statt 18,15 nur 13,50	4,65
VII	36—42	VI	statt 20,48 nur 16,50	3,98
VIII	42—48	VI	statt 22,50 nur 16,50	6,—
IX	48—54	VII	statt 25,50 nur 18,52	6,98
X	54—60	VII	statt 28,50 nur 18,52	9,98
XI	über 60	VII	statt 31,50 nur 18,52	12,98

Allerdings wird man davon ausgehen können, daß zahlreiche
Saisonarbeiter schon zur Zeit nicht die Vollunterstühtung beziehen.
Teils ist ihre Unterstühtung nach § 105a gegenüber der Vollarbeits-
losenunterstühtung erheblich gekürzt, weil sie in den letzten
52 Wochen vor der letzten Arbeitslosmeldung Arbeitslosenunter-
stühtung bezogen hatten oder sie sind als langfristig erwerbslos be-
reits in der Krisenfürsorge. Wird auch in diesen Fällen die
Unterstühtung nicht in dem Maße herabgesetzt, wie die vorige Ta-
belle es zeigt, so bleibt die grundsätzliche Reduzierung auf die
Krisenfürsorge ebenso unerträglich. Zudem muß beachtet werden,
daß das Arbeitsministerium eine weitere Verschlechterung der
Krisenunterstühtung auf dem Berordnungswege plant.

Darüber hinaus wird jede Rechtsgarantie für die Ver-
sicherungseinstellung grundsätzlich dadurch beseitigt, daß künftig
der Vorstand der Reichsanstalt die Pflicht haben soll, Einnahmen
und Ausgaben durch selbständige Beschlüsse auszugleichen. Er
kann auf Darlehensmittel nicht zurückgreifen und soll daher er-
mächtigt sein, gegebenenfalls den Beitrag zu ändern und die Unter-
stühtung noch weiter zu verschlechtern. Er hat nur für seine Be-
schlüsse eine Grenze: er darf die Unterstühtungsleistung nicht unter
die Sätze der Krisenunterstühtung senken. Er darf auch die Höchst-
dauer der Unterstühtung kürzen. Ein geschickter Schachzug der Re-
gierung! Man will für die Zukunft den Streit über die Höhe der
Versorgung der Arbeitslosen lösen von den politischen
Infragen und sie verlagern in die geheimen Sitzungen des
Vorstandes der Reichsanstalt. Eine bequeme Maßregel, wenn nicht
Millionen von Arbeitslosen das Opfer wären.

Soweit die wesentlichsten Bestimmungen der Notverordnung.
Es sind nicht alle. Hinzu kommt die Absicht, die Heimarbeiter
weitgehend aus der Versicherung herauszubringen, die Frei-
zügigkeit dadurch einzuführen, daß den aus den kleineren
Orten in die größere Stadt Zugewanderten ein voller Unterstühtungs-
anspruch erst dann zusteht, wenn er mindestens ein volles
Jahr in dieser Stadt wohnhaft war. Ist diese Frist nicht erfüllt,
so beschränkt sich der Unterstühtungsanspruch nur auf vier Wochen
und den Rest der Unterstühtung kann er nur im früheren Wohn-
ort geltend machen. Die Notverordnung sorgt auch dafür, daß die

zur Zeit geltenden Bestimmungen über den Unterstühtungswohnort
dahingehend abgeändert werden, daß nicht etwa der dadurch in
seinem Versicherungsanspruch beschränkte Arbeitslose die gemeind-
liche Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen kann.

Diese Bestimmungen sollen im laufenden Haushaltsjahr (bis
Ende März 1932) eine Einsparung von etwa 400 Mil-
lionen RM ergeben. Daß angesichts der katastrophalen
Wirtschafts- und Finanzlage Opfer gebracht werden müssen, ver-
kennt niemand. Aber das Opfer muß ein allgemeines sein. Diesen
Weg geht die Notverordnung nicht. Sie belastet völlig ein-
seitig Arbeiter und Beamte und sucht den Weg über eine
einfach unmögliche Beschränkung der Sozialleistungen. Am meisten
belastet sie die Millionen von Arbeitslosen, die Opfer
einer von den Unternehmern betriebenen falschen Wirtschafts-
politik. Die Notverordnung schont auf der andern Seite
den Besitz, den sie zum Teil noch durch neue Subventionen
unterstützt. Sie läßt die Landwirtschaft in weitem Umfange krisen-
steuerfrei und läßt die Arbeitslosen der Landwirtschaft außerdem
mitgehend durch die Beiträge der Industriearbeiterschaft unter-
stützen, um zu gleicher Zeit eine gesamtwirtschaftlich immer ver-
hängnisvollere Schutzpolitik zugunsten der Landwirtschaft zu
treiben. Glaubt die Reichsregierung wirklich, auf diesem Wege die
schwierige Lage Deutschlands überwinden zu können? So geht es
nicht. Die Arbeitslosenversorgung läßt sich anders regeln, als die
Bestimmungen der Notverordnung es wollen.

Soziales Schicksal Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit hat vorwiegend soziale und wirtschaftliche
Ursachen. Die kapitalistische Anarchie der Weltproduktion, die Konzen-
tration des Kapitals, die Fortschritte der Technik sowie eine falsche
Lohn- und Arbeitszeitpolitik haben zahlreiche Arbeitskräfte brot-
los gemacht. Obwohl diese gesellschaftlichen Ursachen ein-
deutig klar sind, versucht reaktionäres Unternehmertum noch immer
die Schuld für die Erwerbslosigkeit der Arbeiterschaft zuzuschreiben.
Danach besteht die riesige Arbeitslosenarmee nur aus Arbeitslosen,
Trübebergern, moralisch und geistig Untauglichen, Widerpenitigen
gegen die Fabriksziplin und gewerkschaftlichen Agitatoren. Gegen-
über dieser Verhöhnung und Verleumdung der Armiten unseres
Volkes muß einmal auf eine Rede des englischen Staatsmannes
Lloyd George hingewiesen werden, die 1908 von ihm gehalten
wurde. Er sagte:

„Was geschieht heute im Riesenge triebe der Volkswirtschaft? Ein
Arbeiter bricht in der Blüte seiner Jahre zusammen und wird
dauernd arbeitsunfähig. Er hat nach bestem Können zum Gemein-
schaftsfonds zugesteuert, jetzt geht es nicht mehr. Warum darf man
in diesem Lande überfließender Fülle ihn hungern und seine Kinder
Hungers sterben lassen? — Ein Arbeiter stirbt, nachdem er seine
Pflicht gegen das Vaterland getreu erfüllt hat wie ein Soldat, der
bei seiner Verteidigung fällt. Er hat sich mit allen Kräften, seiner
ganzen Geschicklichkeit, am Aufbau der nationalen Macht beteiligt.
Ist die Nation nicht verpflichtet, zu sorgen, daß seine Hinterbliebenen
ihren täglichen Brot haben? Welch lumpiger Geiz, daß das reichste
Land der Welt die Witwen und Waisen seiner treuen Diener
Mangel leiden läßt. — Ein anderer Fall: Ein tüchtiger Arbeiter
verliert seine Stelle. Wer trägt die Schuld? Vielleicht einige
gierige Bankiers, möglicherweise im Ausland, die in ihrer Sucht
nach Reichtum die Grenzen vorsichtiger Spekulation überschritten.
Es kommt zum Krach. Eine Panik bricht aus. Die Trümmer des
Zusammenbruchs sperren die Wege der Industrie. Millionen
Arbeiter vieler Länder sind gezwungen, müßig zu bleiben, bis
die Wege geräumt sind, der Verkehr wieder aufgenommen ist. Die
Arbeiter trifft kein Vorwurf.“

Ist es weise, ist es gerecht, ist es menschlich, sie deswegen Ent-
behrungen leiden zu lassen? Ich glaube kaum, daß die bessergestellten
Gesellschaftsklassen in ihrem gesicherten Behagen sich eine Vorstellung
von den Leiden der Arbeitslosen machen. Was ist Armut? Habt
ihr sie je am eigenen Leibe gespürt? Wenn nicht, so dankt eurem
Schöpfer, daß euch ihre Pein und ihre Versuchungen erspart blieben.
Habt ihr je andere darunter leiden sehen? Dann bittet Gott um
Vergebung, wenn ihr nicht nach euren besten Kräften geholfen habt.
Unter Armut verstehe ich wirkliche Armut, nicht bloß eine Ver-
minderung eurer Wohnräume, nicht die Grenzen eures Ueberflusses.
Ich denke an die Armut dessen, der nicht weiß, wie lange er das
Dach über seinem Haupte behalten kann, nicht weiß, wo er sich hin-
wenden soll, um für seine Kleinen, die von ihm Nahrung und Ob-
dach erwarten, eine Mahlzeit zu beschaffen. Das ist das Wesen der
Arbeitslosigkeit.“

Nichts könnte besser die Notwendigkeit der Arbeitslosenunter-
stühtung beweisen als diese Aeußerung eines Staatsmannes,
der in England noch lange nicht zu den fortschrittlichsten rechnete.
Während schon hier vor zwei Jahrzehnten die Dringlichkeit einer
sozialen Arbeitslosenhilfe eingesehen wurde, müssen in Deutschland
noch immer Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften um die Er-
füllung und Erhaltung dieser einfachen Menschenpflicht der Ge-
sellschaft kämpfen. Für jeden Arbeitenden sei dies ein Ansporn,
diesen Gerechtigkeitskampf zu unterstützen und zu fördern.
Schmizian.

Scharfe Diskontenerhöhung der Reichsbank

Die deutsche Reichsbank hat mit Wirkung vom 13. Juni den Dis-
kont- und Lombardfuß um 2 Prozent auf 7 bzw. 8 Prozent erhöht.
Diese folgenschwere Maßnahme zeigt blühartig die Schwierigkeit
der Verhältnisse in Deutschland. Man bedenke: in den Vereinig-
ten Staaten beträgt der Wechseldiskont der Notenbanken 1 1/2
Prozent, in Frankreich, Holland und in der Schweiz 2 Prozent, in Lon-
don 2 1/2 Prozent usw. Der Leihfuß der deutschen Reichsbank
übergebenen Wechsel liegt um 4 1/2 bis 5 1/2 Prozent über denen der
mit deutschen Industriewaren konkurrierenden Länder. Diesen
scharfen Eingriff in die deutsche Wirtschaft hat die Reichsbank für
notwendig erachtet, weil sie seit Mai in steigendem Maße gezwun-
gen war, Gold und Devisen abzugeben. Es waren nicht immer
wirtschaftliche Verhältnisse, die diesen Gold- und Devisenabfluß
verursachten, sondern außen- und innenpolitische. Dazu beigetragen
hat vor allem der Zusammenbruch der Oesterreichischen Kredit-An-
stalt. Folgerichtig doch das Ausland daraus, daß die Verhältnisse in
Mittel- und Osteuropa allgemein sich auf schwankendem Boden aufbauen.
Schuld haben auch die innenpolitischen Verhältnisse. Die Not-
verordnung hat das deutsche Volk wie einen Ameisenhaufen
durcheinandergebracht. Sogar Regierungsparteien, wie die Deutsche
Volkspartei, glaubten der Regierung die Gefolgschaft verweigern
zu müssen, weil sie ihren reaktionären Wünschen nicht weit genug
entgegengekommen sei. Andere Schwierigkeiten politischer Art sind
hingekommen. — Anstatt auf eine Geldverbilligung rechnen zu
können, muß die deutsche Wirtschaft eine erhebliche Verteuerung
der Zinssätze in Kauf nehmen. Welche schwere Belastung diese
Kreditverteilung bedeutet, braucht kaum hervorgehoben zu wer-
den. Der Wirtschaft wird eine weitere Fessel angelegt. Das arbei-
tende Volk leidet darunter am meisten. Es scheint fast, als würden
alle Teufel losgelassen, um den furchtbaren Krisenzustand zu ver-
schärfen.

Kollegen! Lest eure Verbandszeitung

und gebt gelesene „Steinarbeiter“ an un-
organisierte Steinarbeiter, Steinbildhauer,
Steinsetzer, Rammer und Hilfsarbeiter weiter.
Die Werbearbeit für den Verband darf nie
stocken oder gar erlahmen!

„Die Herren“

Unter diesem Stichwort wird uns von einem Sach- und Fachkundigen über die Natursteintagung am 28. Mai auf der Bauausstellung in Berlin, veranlaßt vom Reichsverband der deutschen Steinindustrie, E. W., folgendes geschrieben:

Nun kann es den deutschen Steinarbeitern nicht mehr schlecht gehen. Herr Dr. ehrenhalber Kouselle hat den Stein der Weisen entdeckt, er hat endlich herausgefunden, warum die Natursteinindustrie so daniederliegt. Zwei große Bauten in Berlin sind mit römischem Travertin verkleidet worden. Was liegt näher, als diese Tatsache dazu zu benutzen, den ausländischen Stein in Mißkredit zu bringen und die Forderung aufzustellen, daß in Zukunft nur deutsche Materialien verwendet werden sollen. Es klingt sehr national: Deutsche Bauten, deutsche Steine! Ist aber damit dem deutschen Steinarbeiter gedient? Ich sage nein! Wenn für zwei große Neubauten in Berlin römisches Travertin verwendet wurde, darf man bei dieser Tatsache nicht übersehen, daß dieses Material nur als Rohblöcke nach Deutschland kam und daß Hunderte von deutschen Arbeitern das Material gesägt, geschliffen und behauen haben. Das Brechen des Materials im Bruch verursacht die geringste menschliche Arbeitskraft. Wenn wir uns heute so national bei der Verwendung der einzelnen Materialien einstellen, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, daß die Tschechen keinen Elbsandstein und keinen Muschelkalk mehr verwenden wollen, ebenso werden sich die Skandinavier hüten, weiter unseren Sandstein zu benutzen. Man soll also etwas vorsichtiger sein bei der Verbindung von nationalen Tönen mit der Steinindustrie.

Bei der Wahl des Verkleidungsmaterials entscheidet doch zuerst der Architekt mit Rücksicht auf die zu erzielende Farb Wirkung. Der Bauherr hat aber bei Vergabe seiner Aufträge neben künstlerischen Interessen immer noch das Geschäft im Auge. Sowohl der Kathreiner Malzaffinefabrik, wie die Rhenania-Diag Benzin (das sind jene Bauherren in Berlin) wünschen auch in Italien Geschäfte zu machen, und da schweigen alle nationalen Regungen. Wenn man nun das Rohmaterial aus Italien bezog und dem deutschen Arbeiter die Veredlung übertragen hat, so darf man daraus den Bauherren Rhenania-Diag und Kathreiner keinen Vorwurf machen. Im Gegenteil, man soll sich freuen, daß die beiden Gesellschaften für ihre Geschäftshäuser überhaupt Neubauten errichtet haben und damit Tausenden von Arbeitern Beschäftigung geben.

Wer die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften der Bau- und Steinindustrie aufmerksam verfolgt, der wird mit Staunen feststellen können, daß gewinnbringende Aufträge nur im Ausland zu bekommen waren. Weder Philipp Holzmann A.-G., noch Julius Berger Tiefbau A.-G. hätten ohne Auslandsaufträge keine Dividende verteilen können. Gerade Julius Berger Tiefbau A.-G. zeigt in ihrem Jubiläumsbericht, wie dringend die deutsche Steinindustrie auf das Ausland angewiesen ist.

Durch nationale Mäßen im Stile des Herrn Kouselle wird der Steinindustrie nicht geholfen. Viel wirksamere Mittel sind auskömmliche Löhne für die Arbeiter und erträgliche Preisgestaltung für den Abnehmer. Davon wollen die Herren aber nichts wissen. Als Beispiel diene die Preis- und Lohnpolitik der Bruchbesitzer in Solnhofen. Dort haben sich die maßgebenden zu einer Verkaufsvereinigung zusammengeschlossen, die Löhne herabgesetzt und die Preise um 30 bis 50 Prozent erhöht. Damit hofft man den Absatz der Solnhöfener Platten zu heben. Nein! und abermals Nein! ihr Herren von der Steinindustrie, damit grabt ihr euch euer eigenes Grab. Der Verbrauch geht noch weiter zurück und man hilft sich mit Ersatzstoffen.

Herbipolis.

Mittel für den Straßenbau

In der heutigen Notzeit wäre der Straßenbau ein Gebiet, bei dem viele Arbeitslose beschäftigt werden könnten. Es fehlt nur, daß das Problem am richtigen Ende angefaßt wird, und anstatt unnütze Reden über „Anurbelung der Wirtschaft“ zu halten, man endlich zur Tat schreiten würde. Deutschland kann sich nicht rühmen, im Verhältnis zu dem Umfang seines Straßennetzes große Aufwendungen für den Straßenbau zu machen. Die französische Kammer hat 100 Millionen Franken für den Straßenbau bewilligt. In der Tschechoslowakei hat das Arbeitsministerium die Landesämter ermächtigt, für das neue Rechnungsjahr Straßenbauarbeiten im Werte von 58 Millionen Kronen zu vergeben. In England sollen in diesem Jahre 70 Millionen Pfund für den Straßenbau ausgegeben werden. Die Türkei hat 10 Millionen türkische Pfund in den Etat für Straßenbau bereitgestellt und Griechenland 25 Millionen Mark. Die japanische Regierung hat 40 Mill. Yen (1 Yen = 2 deutsche Mark) für den Straßenbau ausgeworfen, Mexiko hat für 1931 rund 12 Millionen Dollar und Chile 32 Millionen Dollar für Straßenbau angefordert.

Die Gründe für die Förderung des Straßenbaues sind fast überall dieselben: der Fortschritt der Verkehrsentwicklung und die große Arbeitslosigkeit. Die Krisis in der Weltwirtschaft hat jetzt auch die Länder in den Strudel der Massenarbeitslosigkeit hineingerissen, die bisher davon verschont geblieben waren. Die Frage der Arbeitsbeschaffung spielt in allen Ländern eine große Rolle. Da die Modernisierung des Straßennetzes mit der Verkehrsentwicklung nicht Schritt gehalten hat, bietet sich hier die Möglichkeit, durch entsprechende Bereitstellung von Mitteln die Arbeitslosigkeit einzudämmen. Anstatt das Geld für unnütze Dinge aus dem Fenster hinauszuwerfen, sind dauernde Subventionen für Milch-, Vieh- und Getreidewirtschaft an die Landwirte, wäre die Finanzierung des Straßenbaues auch in Deutschland ein Weg, die Arbeitslosigkeit wesentlich einzukürzen. Man muß sich endlich freimachen von den unproduktiven Ausgaben, die nicht der Erhaltung der Arbeitskraft dienen, sondern nur geeignet sind, die Landwirte und Unternehmer in ihrem Schlenkerian zu bestärken.

Steinbehandlung und — Steinarbeiter

Führende Männer, sowohl aus den Kreisen der Denkmalspflege als auch auf heimatsundlichem Gebiete, haben unlängst eine Erklärung über die Denkmalspflege am Kölner Dom veröffentlicht. Darin werden die verschiedenen Ausgaben vom Äußereren des Domes auf Grund seiner Sonderstellung dargelegt. Dabei wird über die Steinbehandlung eine für die Steinarbeiterschaft überaus bemerkenswerte Feststellung getroffen, indem es heißt:

Für die Wirkung aller Massen- und Bauglieder ist die Bearbeitung des Steins von größter Bedeutung. Dies zeigt sich an den im 19. Jahrhundert entstandenen Teilen, an denen die Formen vielfach mechanisiert worden sind; sie haben ihre Seele verloren. Ein Wiederbeleben ist nur möglich, wenn der Steinmeh unter ähnlicher Einstellung wie die alten Werkleute sich zu arbeiten bemüht. Dieses Leben lassen die seit 1905 zuerst ausgeführten Arbeiten noch vielfach vermissen, dagegen ist in der letzten Zeit deutlich ein Fortschritt in der Behandlung der Flächen wie der Schmuckteile erkennbar. Es ist zu begrüßen, daß der jetzige Dombaumeister den einzelnen Steinmeh größere Freiheit gönnt, die sich in der stichlich zutage tretenden Freude an der Arbeit auswirkt. Es ist aber notwendig, daß auf diesem Wege noch weitergegangen wird. Das bildhauerisch-künstlerische Element muß in der Steinmehhütte noch stärker zu seinem Recht kommen. Die besten Kräfte sind hier eben gut genug.

Soweit die Ausführungen, die man vom Standpunkt des Berufs aus Wort für Wort unterschreiben kann. In der Tat ist die Art der

Meisterung des Werkstoffes bei dem Steinmeh ein Stück seelischen Einfluges! Geht man aber von dieser Feststellung aus, so ergibt sich als weitere Unumgänglichkeit, daß man in der Art des Zusammenwirkens und in der wirtschaftlichen Bewertung seiner Arbeitsleistung dem Steinmeh gleichfalls gerecht wird!

Weber die zu leistende Steinmeharbeit am Kölner Dom heißt es dann weiter: Auf Grund genauer, dabei frei verwerteter Kenntnisse der besten originalen Stücke ist das Neue frisch und lebendig zu gestalten. Die körperlichen Gebilde dürfen nicht verstandesmäßig aus scharf und kantig zusammenstoßenden Flächen entstehen, sondern sollen gefühlmäßig und flüssig gestaltet werden, stets im Hinblick auf gute Fernwirkung und auf die ausdrucksvolle Erscheinung des Ganzen.

Die Frage der formalen Behandlung der Einzelheiten an den zu erneuernden Teilen ist dahin zu beantworten, daß das Domchor nicht der Ort für Experimente ist. Die Wahrung des charakteristischen Gesamtbildes muß hier obenanstehen. Das Einfügen geschulter neuzeitlicher Formen wäre nicht naiv, im Sinne etwa der Spätgotik oder der nachgotischen Epochen, sondern etwas unter einer Zwangsvorstellung Entstandenes. Die künstlerische Durchbildung ist ausschlaggebend. Das Problem einer neuzeitlichen Formung wäre auch mit einer bloßen Aenderung der Teilformen in keiner Weise gelöst.

Blamables Ende einer Nazihege. Der Vorsitzende der Allgemeinen Ortskrankenkasse Demitz-Thumitz, unser Kollege, der Bezirksleiter Alwin Schuster, war in letzter Zeit das Ziel gemeiner Angriffe der Nationalsozialisten. Die Infamie der Erneuerer Deutschlands ging so weit, daß gegen Koll. Schuster ein Gerichtsverfahren wegen Fälschung der Krankenkassenwahlen 1928 von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Die Verhandlung endete mit einer riesigen Pleite der nationalsozialistischen Hege. Rund 70 Zeugen sollten vernommen werden, und deshalb wegen Kostenersparnis tagte das Gericht in der Steinmehschule. Man rechnete mit einer zweitägigen Dauer des Prozesses. Doch schon am ersten Tage wurde abgeblasen. Das Gericht erkannte sehr bald, daß viel Lärm um nichts gemacht worden war. Eine klägliche Rolle spielte der Naziführer R. O. A., der erst kürzlich vom Krankenkassenvorstand seines Postens als Geschäftsführer entlassen werden mußte. Dieser Mann, der das Treiben gegen den Kollegen Schuster geleitet hatte, konnte sich in der Gerichtsverhandlung auf nichts mehr besinnen. Er glaubte dadurch Eindruck zu können, daß er sich als Märtyrer aufspielte. Aber die Gloriole wurde ihm genommen durch die Feststellung, daß seine fristlose Entlassung nicht wegen der Treibereien gegen den Vorsitzenden

der Kasse erfolgte. Nach kurzer erfolgloser Vernehmung zog diese Hitlergröße wie ein begossener Fubel ab. Wie nicht anders zu erwarten war, sprach das Gericht den Kollegen Schuster frei. Der Staatsanwalt hat mit der Einleitung des Verfahrens keine Lorbeeren geerntet.

Klein-Cotta bei Pirna, 13. Juni. In dem Sandsteinbruch der Firma Fleck und Illmer wurde heute eine knapp 5000 Kubikmeter große Sandsteinwand gefällt. Bei dem Daniederliegen der Steinindustrie kommt heute das Fällen großer unterhöhlter Sandsteinwände nur noch selten vor. Viele beschäftigungslose Kollegen waren herbeigeeilt, um sich den Vorgang anzusehen und um mit den wenigen in Arbeit stehenden Kollegen ihre Erfahrungen auszutauschen.

Reichenbach (Eulengebirge). Am 6. Juni, bei Gastwirt Becker, Monatsversammlung. Der Vorsitzende wies nach Eröffnung auf die Wiederkehr des zwanzigsten Gründungstages der Filiale hin und beglückwünschte hierzu besonders die Kollegen, die Mitgründer und noch Mitglieder der Filiale sind. Es sind dies die Kollegen Markus Arlt und Ernst Lieb. Dem eigentlichen Gründer der Filiale, dem Kollegen Emil Bieffe, Gauleiter, wurde ein Glückwunsch überliefert; zu erwähnen wäre noch, daß während der Kriegsjahre die Filiale von der Ehefrau des Kollegen Ernst Lieb geleitet wurde, die so eine Auflösung der Filiale verhinderte. In der Juli-Monatsversammlung wird die Feier in würdiger Form vor sich gehen. Nach Bekanntgabe einzelner Zuschriften gab Kollege Mann den Bericht von der Bezirkskonferenz in Liegnitz; in der wurde über den Abschluß des Tarifvertrages berichtet, die Neuwahlen der Lohnkommission und Schlichtungskommission vorgenommen. Befremden erregte es unter den Kollegen, daß ein Antrag der Filiale, die Lohnkommission paritätisch zusammenzusetzen und einen ständigen Vertreter für Hilfsarbeiter hineinzuwählen, abgelehnt wurde. Gerade bei den Hilfsarbeitern liegt noch ein großes Agitationsfeld offen, und so mancher könnte noch für die Organisation gewonnen werden, wie ja auch vom Verbandsvorstand dauernd Werbeschreiben zur Heranziehung neuer Mitglieder herausgegeben werden. Doch wollen die Hilfsarbeiter nicht nur als zahlende Mitglieder angesehen werden; ein Entgegenkommen von den anderen Berufsgruppen könnte manches bessern. Die Hilfsarbeiter stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß sie auf eine Vertretung zur Wahrung ihrer Interessen ein Recht haben. Sodann mußte die Filiale, für ihre Verammlung einen Lokalwechsel vornehmen. Künftig werden die Versammlungen im „Norddeutschen Hof“ bei Frau Becker, Jägerstraße, abgehalten. Nachdem unter „Verschiedenes“ noch einige örtliche Sachen erledigt wurden, schloß die nicht gerade gut besuchte Versammlung.

Abrechnung der Haupt- und Lokalkassen vom 1. Quartal 1931

Einnahmen	Für die Hauptkasse Mark	Für die Lokalkasse Mark	Ausgaben	Für die Hauptkasse Mark	Für die Lokalkasse Mark
An Eintrittsgeld	895,80	—	Für Gauleitungen und Agitation	45 631,16	—
„ Beitragsmarken	165 810,40	—	„ Bezirksleitungen und Agitation	36 174,61	—
„ Erwerbslosenmarken	30 840,40	—	„ Agitation des Verbandsvorstandes	—	—
„ Beiträgen zur Invalidenunterstützung	50 276,40	—	„ und der Zahlstellen	3 014,05	4 876,—
„ Lokalbeiträgen	—	40 442,60	„ Lohnverhandlungen des Verbands-	—	—
„ Lokalzuschlägen	—	11 754,75	„ vorstandes	1 010,90	—
„ geliefertem Material für d. Zahlstellen	1 142,05	—	„ Tarifamtstiftungen und Verhand-	—	—
„ Abonnements und Inseraten	269,—	—	„ lungen, Bezirks- und Landesstaf-	8 778,74	—
„ Zinsen	60 286,66	—	„ Streifunterstützung	23 532,97	86,05
„ sonstigen Einnahmen	8 153,92	19 111,88	„ Gemäßregeltenunterstützung	7 790,25	93,20
„ Ausgleich der à conto-Zahlungen	28 554,17	19 165,57	„ Erwerbslosenunterstützung am Ort	278 172,80	14 853,95
			„ Erwerbslosenunterstützung auf der	—	—
			„ Reize	117,70	1 435,45
			„ Erwerbslosenunterstützung bei Krank-	—	—
			„ heit	27 207,80	4 992,65
			„ Notfallunterstützung	3 268,—	6 122,10
			„ Sonderunterstützung	2 237,—	—
			„ Invalidenunterstützung	54 149,—	—
			„ Sterbeunterstützung	6 163,50	1 289,20
			„ Rechtschutz	6 824,—	47,80
			„ Verbandszeitung	31 022,87	—
			„ Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	502,05	—
			„ Kulturbeitrag und Unterrichtskurse	22 180,23	—
			„ Konferenzen und Delegationen	5 332,60	13 686,60
			„ Bundesbeitrag	5 191,35	—
			„ Verwaltungskosten (persönliche)	37 420,13	25 092,08
			„ Verwaltungskosten (sachliche)	17 356,74	18 644,—
			„ Beiträge an Ortsausschüsse und Rat-	—	—
			„ tulle	—	10 414,24
			„ Gau- und Bezirksleitungen	—	2 328,19
			„ sonstige Ausgaben	8 522,76	12 872,73
			„ Ausgleich der à conto-Zahlungen	19 165,57	28 554,17
Gesamteinnahmen:	346 228,80	90 474,80	Gesamtausgaben:	650 766,78	145 388,41

Ab schluß:

Hauptkasse	Lokalkassen
Gesamteinnahmen 346 228,80 Mk.	Gesamteinnahmen 90 474,80 Mk.
Gesamtausgaben 650 766,78 Mk.	Gesamtausgaben 145 388,41 Mk.
Mehrausgaben 304 537,98 Mk.	Mehrausgaben 54 913,61 Mk.

Ludwig Geiß, Kassierer.

Geprüft und für richtig befunden
Leipzig, den 21. Mai 1931.

Die Revisoren:

gez. Max Schölich, Walter Otto, Fritz Przbilla.

Der finanzielle Abschluß des I. Quartals dieses Jahres reizt zum Vergleich mit dem Abschluß der beiden vorjährigen I. Quartale. Er läßt wie kein anderer Vergleich die Verschlechterung der wirtschaftlichen, wie auch die der organisatorischen Lage deutlich erkennen.

A. Hauptkasse.

Einnahmen im I. Quartal	1929	1930	1931
an Eintrittsgeld	1 887,30	1 907,10	895,80
an Beitragsmarken	338 774,90	292 781,30	165 810,40
an Erwerbslosenmarken	26 263,90	28 978,30	30 840,40
an Invalidenunterst.-Beitr.	—	—	50 276,40
Ausgaben im I. Quartal	1929	1930	1931
für Streifunterstützung	11 223,75	42 355,15	23 532,97
für Gemäßregeltenunterstütz.	305,30	1 785,35	7 790,25
für Erwerbslosen-U. a. Orte	425 165,40	152 639,75	278 172,80
für Erwerbslos.-U. a. d. Reize	409,40	403,70	117,70
für Erwerbslos.-U. b. Krankh.	76 602,25	26 448,95	27 207,80
für Notfallunterstützung	2 490,00	7 145,00	5 505,00
für Sterbefallunterstützung	6 706,50	5 209,50	6 163,50
für Invalidenunterstützung	—	—	54 149,00
für Rechtschutz	2 620,50	8 409,05	6 824,00

B. Lokalkassen.

Einnahme im I. Quartal	1929	1930	1931
an Lokalbeiträgen	83 555,10	72 481,80	40 442,60
an Lokalzuschlägen	20 407,00	14 050,15	11 754,75
Ausgabe im I. Quartal	1929	1930	1931
an örtl. Unterst.ungen	55 044,15	44 917,92	28 872,60

C. Mitglieder- und Beschäftigungsstand

Mitgliederzahl	1929	1930	1931
am Schlusse des I. Quartals	70 382	65 749	54 541
davon waren arbeitslos	32,8%	48,4%	67,1%

Was zeigen nun diese Ziffern? Vor allem, wie eng das Gedeihen des Verbandes mit einem guten Beschäftigungsgrade verbunden ist. Einnahmen, Ausgaben, Mitglieder- und Beschäftigungsstand stehen in ständiger Wechselwirkung. Das Sinken der Einnahme an Beitragsmarken um die Hälfte findet seine Erklärung in der Verdoppelung der Arbeitslosenziffer, und der Mitglieder-rückgang ist auch nur zu erklärlich, wenn außer dem ständig zurückgegangenen Auftragsbestande die ebenso ständig fortgeschrittene Technisierung der Betriebe in Betracht gezogen wird.

Das Unterstützungs Wesen des Verbandes hat sich glänzend bewährt! Erforderte das I. Quartal 1931 auch einen Zuschuß aus dem Vermögensbestande der Haupt- und Lokalkassen in einer Gesamthöhe von rund 360 000 Mark, so ist damit die Finanzkraft des Verbandes keineswegs erschüttert. Freilich müssen die Kollegen besorgt sein, die Lücken im Mitgliederbestande und im Verbandsrädel wieder aufzufüllen. Arbeitslose, kranke und invalide Kollegen können nur dann entsprechend ihren eigenen Leistungen unterstützt werden, wenn die in Arbeit stehenden Kollegen ihren Organisationsverpflichtungen nachkommen. Noch gibt es Tausende von in Arbeit stehenden unorganisierten Kollegen, die erst für den Organisationsgedanken gewonnen werden müssen und ebenso viele gibt es, die aus Mangel an Solidaritätsgedühl, trotz Beschäftigung im Berufe, dem Verbandsverbande, der doch auch ihre Interessen vertritt, den Rücken kehren. Sie alle gilt es zu sammeln, damit dem gutorganisierten Unternehmertum eine eben so gut organisierte Arbeiterschaft gegenübersteht. Nur von Verband zu Verband kann das Interesse jedes Einzelnen gewahrt werden.

Rundschau

Der 14. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands (Vierter Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes) findet am 31. August 1931 und folgende Tage in Frankfurt am Main im „Palmengarten“-Restaurant statt.

- Zur Tagesordnung steht:
1. Wahl der Kongressleitung und der Kommissionen.
 2. Bericht des Bundesvorstandes.
 3. Die Umwälzungen in der Wirtschaft und die Vierzigstundenswoche.
 4. Öffentliche und private Wirtschaft.
 5. Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechts.
 6. Anträge zu den Bundesatzungen.
 7. Wahl des Bundesvorstandes.
 8. Erledigung sonstiger Anträge.

Der Kongress wird am 31. August 1931 um 9 Uhr eröffnet und voraussichtlich bis 5. September tagen.

Anträge an den Kongress können nach § 34 der Satzungen von jedem angeschlossenen Verband oder seinen Bezirks- oder Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden also nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralverband der Gewerkschaft unterstützt werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongress, also bis spätestens zum 4. Juli, an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

Die Erforschung von Unfallursachen. Die Beobachtungen der letzten Jahre, so führt Gewerbeinspektor Dr. Ing. Theiß, in einem lehrreichen Aufsatz der Zeitschrift für Gewerbehygiene aus, haben bewiesen, daß für den Eintritt eines Unfalles das psychologische Verhalten des Menschen von großer Bedeutung ist. Der Unfallpsychologie verdanken wir die Feststellung, daß nur 20 bis 25 v. H. aller Unfälle aus Unkenntnis der Gefahrenmomente, Unachtsamkeit, Bequemlichkeit und Leichtsinne entspringen. 50 v. H. aller Unfälle dagegen treten durch nicht gewolltes, unerklärliches und unbeabsichtigtes menschliches Vergehen ein. Die Ursache dieses Versagens der menschlichen Natur ist nicht leicht zu ergründen, seine Befämpfung sehr schwierig. Wichtig ist daher die Erfassung jener Menschen, die infolge ihrer Veranlagung besonders zu Unfällen neigen. Der Verfasser führt dazu die Feststellungsmethoden, die sich hauptsächlich psychotechnischer Art, an, wie sie von Wissenschaftlern in verschiedenen Instituten entwickelt sind. Eine weitere Gruppe von Unfällen sind jene, die durch andere ungünstige Umstände hervorgerufen werden. Sie gehören in das Gebiet der objektiven Unfallverhütung; sicherheitsstechnische Fürsorgen, Einfluß der Arbeitszeit, Arbeiterwechsel, Arbeitstempo, Lohnsystem u. a. hängen damit zusammen. Auch diese Fragen sind im großen und ganzen noch ungeklärt.

Vom Kampf um Lohn und Arbeitsbedingungen

3. Gau. In Leipzig, Dresden und Chemnitz sind teilweise die Marmorarbeiter ausgesperrt. Zugang von Marmorarbeitern nach Sachsen muß unterbleiben!

7. Gau. In Schwarzenbach (Saale) die Firma Morgeneier wegen Maßregelung.

8. Gau. In Koburg ist das Steinzeugunternehmen Firma Knöch zu meiden, denn der Tarif wird seit Jahren von den Firmeneinhabern nicht beachtet.

11. Gau. In Lübeck stehen die Steinmehrer im Lohnkampf. — Flensburg. Streik bei der Straßenbaufirma Johannes Hummel wegen willkürlicher Herabsetzung der Löhne.

Zur Beachtung! Von Sperrern usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

Vertikale Reiseunterstützung wird nicht mehr gezahlt in: Pilsgramreuth.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Achtung, Zahlstellentaxierer: Am 22. Juni kamen Abrechnungsformulare für 2. Quartal 1931 und Lohnstatistikarten an die Zahlstellentaxierer zum Versand; falls die Sendung nicht eingetroffen ist, wird um sofortige Mitteilung gebeten.

Briefkasten

Anfrage: Mein Leiden, welches ich mir infolge eines Betriebsunfalles zugezogen habe, hat sich verschlechtert. Muß ich nun ein neues Gutachten beibringen und kann ich dann eine höhere Rente verlangen? — **Antwort:** Die Höhe der Rente, soweit sie sich in Hundertteilen der Vollrente ausdrückt, hängt von dem Grade der Erwerbsminderung ab, die im Unfallbescheid festgesetzt oder durch ein Urteil entschieden worden ist. Wenn eine wesentliche Verschlechterung im Befinden des Verletzten eintritt, die sich als Folge des entschädigungspflichtigen Unfalles darstellt, so ist die Verschlechterung der Berufsgenossenschaft mitzuteilen und Erhöhung der Rente zu beantragen. Liegt eine wesentliche Verschlechterung vor, so hat die Berufsgenossenschaft einen berufsungsfähigen Bescheid zu erteilen.

Zu niedrige Invalidenmarken: Grundfällige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (IIa 4043/29): Wenn Beitragsmarken entgegen der Vorschrift des § 1440 der Reichsversicherungsordnung in einer zu niedrigen Lohnklasse entrichtet waren und nachträglich berichtigt werden, so entsteht der Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Nachzahlung des Unterschiedsbetrages nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1256, 1257 der Reichsversicherungsordnung (Breith. Samml. Band 1930 S. 641).

Karl N. Wenn deine Stieftochter tatsächlich als Hausmädchen bei dem Rittergutsbesitzer beschäftigt gewesen ist, so waren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Gewisse Landwirtschaftliche Beschäftigungen sind versicherungsfrei. Jedoch fällt die Tätigkeit deiner Stieftochter nicht darunter. Es ist Klage beim Arbeitsgericht auf Berichtigung der Arbeitsbescheinigung einzureichen, wenn diese falsch ist. Die Beiträge sind nachzutragen. Ferner kannst Du Dich an das Arbeitsamt und an das Versicherungsamt wenden.

Die Arbeitsmarktlage in Deutschland. In der zweiten Hälfte des Monats Mai ist die Arbeitslosigkeit weiter zurückgegangen. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich um 144 000 vermindert. 4 067 000 Arbeitslose waren Ende Mai bei den Arbeitsämtern eingetragen. Als Hauptunterstützungsempfänger bei der Arbeitslosenversicherung wurden 1 579 000 gezählt. In der Krisenfürsorge war eine Zunahme von 15 000 auf 929 000 Unterstützungsempfänger zu verzeichnen. Die saisonmäßigen Einflüsse haben am meisten zur Gestaltung der Lage beigetragen. Im Laufe der letzten Monate fand eine Entlastung des Arbeitsmarktes insgesamt um 913 000 statt. Trotz dieser erheblichen Entlastung ist die Arbeitslosigkeit noch sehr hoch. Ende Mai 1930 waren 2 635 000 Erwerbslose vorhanden. Da Ende Mai die Entlastung des Arbeitsmarktes aus saisonmäßigen Gründen den Höhepunkt zu erreichen pflegt, ist von dieser Seite her mit einer größeren Entlastung des Arbeitsmarktes kaum zu rechnen. Ein Arbeitslosenstand von 4 Millionen am Anfang Juni ist ein Warnungszeichen von großer Eindringlichkeit.

Nur eine Rettung: Fünftageswoche bei hohen Löhnen. Das Problem Verkürzung der Arbeitszeit bildet noch immer den wichtigsten Behandlungspunkt des internationalen Schrifttums. Man kann sich drehen und wenden wie man will: die Arbeitslosigkeit bleibt hoch, sie kann nur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit erfolgreich bekämpft werden. Allgemein muß diese Auffassung auch in Unternehmenskreisen Anklang finden. Recht interessant sind Strömungen, die man in den Vereinigten Staaten zu beobachten Gelegenheit hat. Der amerikanische Korrespondent des „Berliner Tageblattes“ berichtet in Nr. 218 über die Fünftagesarbeit in Amerika. Aus den ausschlußreichen Ausführungen heben wir folgendes hervor: „Eine enorme, wenn auch vielfach nur scheinbare Geldflüssigkeit besteht, Ueberflüsse größten Stils an Getreide und Baumwolle, und dennoch Not! In irgendeiner Form muß dem Konsumenten mehr Kaufkraft zugeleitet werden. Was bleibt, als die eigenen Gewinne zu beschneiden? Sonst leiden auf die Dauer beide Teile. Die so sprechen, meinen, nachdem sie sich von der ersten Ueberraschung erholt haben, mit Vergnügen das Argument auf, die Darstellung sei schließlich nicht von den marxistischen Lehren verschieden: Die an der Maschine arbeiten, bekommen in der kapitalistischen Ordnung zu wenig, die die Maschinenproduktionsmittel besitzen, zu viel. Akkumulation auf der einen, Kaufunfähigkeit auf der anderen Seite. Und daran geht die ganze Ordnung auf die Dauer zugrunde! Im ganzen, wird darauf erwidert, sind in der bisherigen Bestimmung alle aufgestiegen. Die Möglichkeiten unseres Systems müssen nur richtig ausgenutzt werden: Fünftageswoche. Wird sie eingeführt, werden nicht nur mehr Leute da sein, die die Produktion verschleppen, sondern es wird auch erwartet, daß sie je mehr ausgeben, je mehr Mühe sie genießen. Aber das alles legt das eine voraus, daß die Fünftageswoche ohne Lohnsenkung Wirklichkeit wird. In der Tat ist sich alles, wenigstens theoretisch, darüber klar, daß die Löhne in jedem Fall hoch gehalten werden müssen wie bisher, wenn man das Ziel erreichen will.“

Diese Beobachtungen des Berichterstatters des „Berliner Tageblattes“ bestätigen die Auffassung der Gewerkschaften über die Notwendigkeit der Arbeitszeitverkürzung. Wenn man sich in den Vereinigten Staaten, wenigstens theoretisch, darüber klar ist, daß die Löhne hochgehalten werden müssen, so ist das nicht der Fall bei den europäischen Unternehmern. Im Gegenteil verfechten diese die Auffassung von der Notwendigkeit niedriger Löhne. Ein solcher Lohnruck oder die Nichtausgleichung herabgesetzter Arbeitszeit würde die Krise nur verschärfen. Die Gewerkschaften müssen in der ganzen Welt versuchen, kurze Arbeitszeit und hohe Einkommen auf einen Nenner zu bringen. Erstere ist durch die technische Entwicklung bedingt und letztere sind möglich durch die Bereicherung der Weltwirtschaft durch den Rohstoffüberfluß und größerer Ertragsleistung menschlicher Arbeitskraft.

Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich. Bei einem kürzlich von der deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft abgehaltenen Diskussionsabend wurde die Möglichkeit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich erörtert. Der Hauptredner des Abends, Dr. Arukenberg, ging von der Auffassung aus, daß nicht die Wirtschaft der Politik die Wege ebnet, sondern umgekehrt ein Ausgleich in politischer Hinsicht gerade zwischen Deutschland und Frankreich die Voraussetzung dafür bildet, daß über rein geschäftliche Beziehungen hinaus eine wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Länder denkbar ist. Dies ist vor allem durch die Stellung der Wirtschaft innerhalb des französischen Staates bedingt. Wenngleich sich Frankreich, zumal in den Jahren nach dem Kriege, stark industrialisiert hat, so ist es doch auch hierbei das Land der weissen Mühseligkeit geblieben. Weder die Zusammenballung zu konglomeratartigen Gebilden noch eine allzu starke Rationalisierung, unter deren voraussehbar gewesenen Folgen Deutschland in Depressionszeiten wie den jetzigen leidet, haben unsere weiflichen Nachbarn mitgemacht. Der Individualismus ist das Rückgrat der französischen Wirtschaft geblieben. Das hemmt Frankreich, bei gewissen auf internationale Zusammenarbeit gerichteten Gedankengängen mitzugehen. Wer es für diese gewinnen will, muß zunächst einmal daran gehen, zwischen der Weltwirtschaftsauffassung der beteiligten Länder eine Verständigung herbeizuführen. Zweifellos können sich Frankreich und Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung vielfach ergänzen. Das hat die Auswirkung des Handelsvertrages und die Entwicklung der zwischen einzelnen Industrien geschlossenen Sonderabkommen gezeigt. Bei der Beurteilung weiterer Möglichkeiten muß man aber die psychologischen Hemmnisse mit in Betracht ziehen. Ein führender französischer Bankier hat dem Referenten gerade dieser Tage ganz im Sinne der von Herrn Wassermann bei der Generalversammlung der Deutschen Bank und Distanzo-Gesellschaft gemachten Ausführungen bestätigt, daß alle Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit beider Länder von der Gestaltung ihrer politischen Beziehungen abhängen.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich wird je länger je mehr zu einer Notwendigkeit. Ein gütiges Aufeinandereinstellen dieser beiden Länder wäre der Friede der Welt.

Faschismus und Krieg. Es kommt dem Faschismus auf die Quantität der Bevölkerung an und nicht auf ihre Qualität. Das spricht Mussolini deutlich in der Zeitschrift „Gerarchia“ aus, wenn er sagt, Menschenzahl sei Macht. Die Zahl ist das wesentliche für die Bevölkerung eines Landes. Das ist der alte Grundgedanke des Imperialismus, wie er auch das kaiserliche Deutschland beherrschte hat und wie er noch heute so oft vorhanden ist.

In der Zeit der Weltarbeitslosigkeit sieht dieser Phantast in Italien noch Lebensraum für 10 Millionen Menschen. Daß diese Menschen ein Hungerleben führen würden ohne Arbeit, daß sie in dieser Zeit der Technisierung keinen Arbeitsplatz finden würden, was schert es dem Diktator? Der Faschismus braucht Soldaten, wie sie der kaiserliche Imperialismus gebraucht hat. 60 Millionen Italiener werden dann einmal, so meint er, das Gewicht ihrer Masse und ihrer Kraft in die Waagschale der Geschichte werfen. Imperialistischer Geist! Aus ihm heraus entstand schon einmal ein furchtbarer Weltbrand. Es ist die Pflicht der Arbeiterklasse, auf dem Posten zu sein, diese Gefahren zu erkennen und den Faschismus zu unterdrücken mit aller Kraft. Auf euch blüht die Stunde der Geschichte. Hütet den Frieden der Welt, den Fortschritt und die Freiheit!

Geisteskrankheit und Ehescheidung. Soll Geisteskrankheit ein Ehescheidungsgrund sein? Eine einheitliche Auffassung ist in dieser Frage bei den verschiedenen Kulturvölkern nicht vorhanden. Die Auffassung geht da im modernen Recht der Staaten weit auseinander.

Nach der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie kennt das baltische, französische, niederländische, portugiesische, italienische, österreichische und ungarische Recht die Ehescheidung bei Geisteskrankheit nicht. Einen entgegengelegten Standpunkt nimmt nur das germanische und skandinavische Recht ein. Aber dieser Auffassung haben sich neuerdings auch andere Staaten angeschlossen. So finden wir heute auch im baltischen, slavischen und türkischen Recht die Möglichkeit der Ehescheidung bei Geisteskrankheit.

Adressenänderungen

1. Gau: **Neustettin.** Kass.: Otto Kleinschmidt, Steubenweg 1. Treppe (Siedlung).
6. Gau: **Böblingen.** Kass.: Max Meyer, Püttlinger Straße 58.
9. Gau: **Weitefeld.** Vorj. u. Kass.: Hermann Richter, Weitefeld 42, Post Daaden (Sieg).
10. Gau: **Frankenhein.** Postbezeichnung: Frankenhein, Bad Sooden-Allendorf Land.
11. Gau: **Bielefeld.** Sektionsleiter der Steinseher Wilhelm Ostermann, Mellerstraße 47.

Neue Bücher und Zeitschriften

Die Besucher der Berliner Bauausstellung machen wie alle Ausstellungsbesucher die gleiche Erfahrung. Die Freude an der Beschäftigung der Fülle des vorhandenen Materials steigert sich wesentlich, wenn man mit den wichtigsten Fragen und Problemen bekannt und vertraut ist. Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ hat deshalb zur Berliner Bauausstellung ein circa 100 Seiten hartes, reich illustriertes Sonderheft herausgebracht. Die einzelnen Artikel beschäftigen sich eingehend mit allen wesentlichen Fragen des Bau- und Wohnungswesens. Sie geben eine gute Einführung in das Material der Ausstellung. Kein Besucher der Ausstellung sollte versäumen, dieses Sonderheft zu lesen. Auch für die Kommunalpolitiker, die nicht nach Berlin fahren, ist das Studium dieser Sondernummer zu empfehlen. — Zu beziehen ist die Zeitschrift vom Verlag J. S. W. Dieß Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstraße.

Gewerkschafts-Archiv. Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Herausgegeben von Karl Zwarg, Jena. Juniheft 1931. Verlag Karl Zwarg, Verlagsbuchhandlung, Jena. Vierteljahresabonnement 3,00 Mark. Aus dem Inhalt dieser anregenden Monatshefte heben wir hervor: Die politische Bedeutung der Kämpfe um die deutsch-österreichische Zollunion. — Orientalische unabhängige Arbeiterbewegungen und ihr Einfluß auf die europäische Arbeiterklasse. — Die bulgarische Arbeiterbewegung. — G. A. Rundschau: Anmerkungen / Sozialpolitik / Währungs- / Gewerkschaftliche Bibliographie. — Den Ortsverwaltungen sei die Zeitschrift zum Abonnement empfohlen. Sie gibt viel des Anregenden.

„Nationalsozialismus und Beamten.“ Von Dr. Helmut R. Loh; Verlag der W. V. Korrespondenz, Berlin NW. 87, Siegmundshof 12. 1931. Preis 50 Pfennig. Der besondere Wert der vorliegenden Schrift ist, daß die maßgebenden Führer der Hitler-Partei zu Worte kommen über Theorie und Praxis nationalsozialistischer Beamtenpolitik. In die Sprache wird an Tatsachen gelehrt, u. z. u. n. d. l. c. belegt. Wenn das Resultat dieser Methode ein verständliches Urteil über die Beamtenpolitik der Hitler-Partei ist, dann trägt hierzu nicht der Verfasser Schuld, es ist dies vielmehr die Frucht der inneren und äußeren Unwahrscheinlichkeit des Nationalsozialismus dem Beamtentum gegenüber. — In besonderen Abschnitten wird das Schicksal der Beamten unter dem Faschismus (in Italien, in Thüringen, in Braunschweig) dargestellt und belegt. — Je der Beamte muß diese Schrift lesen!

Tabellen für jedermann von Arthur Wagner. Mit vielen Beispielen, Zeichnungen und Tabellen. 36—50. Tafeln (4 vermehrte und verbesserte Auflagen). Umfang 88 Seiten. Halbhart broschiert. Taschenformat. Preis 1 Mark und 15 Pfennig Porto. Verlag Geb. u. b. d. J. n. e. d. e., Hannover. (Postcheckkonto 1650 Hannover.)

Eine Menge von Angaben, Zusammenstellungen, Statistiken, Tabellen findet man hier, und zwar die verschiedensten Rechenarten, Multiplikations-, Zinseszins-, Renten-, Amortisationstabellen, Algebra, Geometrie, Dinormen, Astronomisches, Gerichtsgebühren, Rechenschieber, chemische Formeln, Steuern und die Sozialversicherungen. Ein praktisches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung der Tabellen. Inhalt und Ausstattung sind prächtig.

Ein Buch von Mündel bei der Büchergilde. Paul Georg Mündel ist Lehrer an einer Volkshochschule in Leipzig, zählt zu den bekanntesten Pädagogen, wird von Studentenkommisionen aller Länder aufgesucht und gehört zu den meistgelesenen deutschen Pädagogen; seine Bücher wurden in fünf Sprachen übersetzt.

Der besondere Reiz seiner Bücher ist der Humor, der aus ihnen laßt. Mündel hat eine Weisheit entdeckt, die bisher fast unbekannt war: Man kann pädagogische Dinge auch heiter, ohne Gelehrtheit und so allgemeinverständlich sagen, daß auch jedem die neuesten Ergebnisse der Seelenforschung und die Fortschritte neuester Lehren verständlich werden. Mündel erzählt in aufgelockerter, interessanter Weise und versteht es, eine Sache, die an sich bitterer ist, so mit köstlichem Humor zu garnieren, daß jeder diese Geschichten von Kindern und Eltern gern liest. In diesen heiteren, aber doch nachdenklichen Geschichten führt uns Mündel viele Dufend-Fälle vor, die bei ungeheurer Behandlung neues Beweismaterial für die „Verrohung unserer Jugend“ ergeben hätten, die aber bei Mündel eine Wendung nehmen, die für alle Beteiligten gut ausfällt und höchstenfalls den Eltern eine Mahnung sein kann, mit der Erziehung bei sich selbst anzufangen.

Dieses neue Buch von Mündel bei der Büchergilde — „Mein großes Bistchen“ — in einem Preis 3 Mark — ist ein Buch für Leute, die lachen wollen, die lernen wollen und die mit dazu beitragen möchten, daß in unsern Tagen mehr Fröhlichkeit und liebesvolles Verständnis kommt. Beim Lesen dieser Geschichten wird jeder daran erinnert, daß er dies und jenes selbst schon erlebt hat. Ja, dieses Buch ist ein Ratgeber für Eltern und Erzieher, daß doch es keine hochtrabenden billigen Weisheiten verpackt, sondern alles in einer freundlich zuerbunden und plaudernden Weise sagt. Dieses Buch sollten sich Eltern und Erzieher gegenseitig schenken. Ueberall dort, wo es unter häuslichen und beruflichen Erzieher „Probleme“ gibt, dort erscheint dieser neue Mündel als guter und sehr bald begehrter aufgenommener Freund: lachend, weise, besonnen und doch energiegelad, ein prächtiger Kamerad, in dessen Nähe das Leben leichter und froher wird.

Anzeigen

Pflasterhämmer

aus bestem Schweisstahl, **Rammen, Brechslangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb **Otto Teske, Berlin N 31** Brunnenstraße 82

Sparkasse der Bank der Arbeiter Angestellten und Beamten A.-G.

Spareinlagen von 1 Mark an werden entgegengenommen in der Zentrale Berlin, Postcheckkonto Berlin 3898, in den Filialen Bremen, Postcheckkonto Bremen 33284, Breslau, Postcheckkonto Breslau 414, Dresden, Postcheckkonto Dresden 21002, Frankfurt a. M., Postcheckkonto Frankfurt a. M. 42679, Hamburg, Postcheckkonto Hamburg 32530, sowie in den Ortsausschüssen des ADGB

*ruh morgens, wenn die Hähne krähen
Ruft mich der Arbeit Pflicht.
Mein gutes Lindcar ohne dich
Schafft ich es sicher nicht!*

Gesucht

für Granitschleiferei jüngerer Werkmeister, vertraut mit rationellsten Arbeitsweisen in Steinhauelei, Sägerei, Schurerei, Schleiferei. Nachweis über seitherige, erfolgreiche, praktische Betätigung verlangt, den Leistungen entsprechendes Einkommen geboten. Angebote mit Lebenslauf und Lichtbild befördert die Expedition des „Stein-arbeiter“ unter Chiffre X. 20.

Gestorben

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
- Hammerstein.** Am 2. Juni der Steinsetzer Albert Sonnenberg, 44 Jahre alt, 8 Tage krank, Blinddarmentzündung.
 - Striegau.** Am 6. Juni der Pflastersteinmacher Herm. Hoppe, 73 Jahre alt, Leberverhärtung; am 14. Juni der Granitsteinmetz Gustav Matzelt, 32 Jahre alt, 4 Wochen krank, Herzleiden.
 - Osterwald.** Am 7. Juni der Sandsteinmetz Karl Kohlenberg, 43 Jahre alt, 2 Jahre krank, Staublunge.
 - Leipzig.** Am 10. Juni der Sandsteinmetz Ernst Kötz, 71 Jahre alt, 4 Wochen krank, Staublunge.

E H R E I H R E M A N D E N K E N

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Sebold, Verlag: Ernst W. Indler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei „Königsdruckerei“, Leipzig.

Preiswettbewerb des ADGB für die studierende deutsche Jugend

Für große Schichten der studierenden deutschen Jugend ist die heutige Zeit nicht weniger schwer als für die Arbeiterklasse. Sie führen ihr Studium unter großen Entbehrungen durch, ohne nach seinem Abschluß auf eine Anstellung rechnen zu können, mit der Gewißheit einer unsicheren Zukunft, die es durchaus fraglich erscheinen läßt, ob sie jemals den Beruf, zu dem sie vorgebildet sind, wirklich ausüben können. Die politischen Gegensätze, die nicht zuletzt in dem Versailler System begründet und durch die Wirtschaftskrise unheilvoll verschärft worden sind, greifen in den letzten Jahren tief in das akademische Leben ein und zwingen die Studenten frühzeitig zu politischen Entscheidungen. So wünschenswert ein lebendiges politisches Interesse der akademischen Jugend wie der Jugend überhaupt ist, so bedenklich ist es im Interesse der Nation, daß die jungen Menschen in den Jahren größter geistiger Aufgeschlossenheit schon zu ausschließlicher Parteinarbeit genötigt werden, während sich doch gerade in der Zeit ihres Studiums die Fähigkeit zur Synthese in sich auszubilden und vertiefen sollten, die wir auf allen Gebieten des nationalen Lebens brauchen. Letztlich ist auch keine tiefer begründete politische Entscheidung denkbar ohne ein sachliches, von Vorurteilen blinden Gefühls freies Verstehen gegnerischer Auffassungen. Wo dieses Verstehen nicht zu einer leitenden Kraft entwickelt worden ist, nehmen die sachlichen Gegensätze des sozialen und politischen Lebens nur zu leicht den gehässigen Charakter persönlicher Feindseligkeit an und verhindern eine fruchtbare geistige Auseinandersetzung mit den verschiedenen sozialen und politischen Bewegungen, mit den geistigen Störungen innerhalb unseres Volkes.

Die Einsicht in diese inneren und äußeren Schwierigkeiten, mit denen die deutsche studierende Jugend zu kämpfen hat, hat den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund veranlaßt, ein Preiswettbewerb zu veranstalten, das den jungen Studierenden ermöglichen soll, sich intensiv mit konkreten Fragen des modernen deutschen politischen Lebens zu beschäftigen. Es handelt sich um Fragen, deren Beantwortung gleichermaßen geeignet ist, die Beziehungen zwischen der akademischen Jugend und der Arbeiterklasse zu vertiefen und die

jungen Studierenden anzuregen, an der Lösung von Problemen mitzuarbeiten, die das Leben selbst, der Kampf um ein neues deutsches Arbeits- und Wirtschaftsrecht, aufgeworfen hat. Es sind gegenwartsnahe, gerade für junge Menschen reizvolle Aufgaben, die die Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften ausgewählt hat, in der Hoffnung, daß sich viele finden werden, ihre geistige Spannkraft an ihrer Lösung zu erproben.

Das Preiswettbewerb stellt folgende Aufgaben:

1. Der Meinungsstreit um die Wirtschaftsdemokratie seit dem Hamburger Gewerkschaftskongreß.

Der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie, wie er auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß (1928) und in dem Buche „Wirtschaftsdemokratie“ behandelt worden ist, hat in der Öffentlichkeit lebhaften Widerhall gefunden. Die gegen den Gedanken erhobenen Einwände, Gegenvorschläge, Ergänzungen usw. sind schematisch darzustellen und kritisch zu würdigen. An eine geschichtliche Darstellung ist nicht gedacht. Ausführliche Zitate sind zu vermeiden. Wichtig ist eine knappe, übersichtliche und klare Systematik. Genaue Hinweise im Text und ein Literaturverzeichnis sind erforderlich.

2. Wirkungen des modernen Arbeitsrechts auf die Rechtsgestaltung der Sozialversicherung. Auszugehen ist bei der Behandlung des Themas von den wesentlichen Grundgedanken, die sich im Arbeitsrecht der Nachkriegszeit durchgelebt haben. Insbesondere sind also die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung, ferner die Tarifvertragsverordnung, die Arbeitszeitverordnung, das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsrecht, die Änderungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwieweit diese neuen arbeitsrechtlichen Gesetze sich in den einzelnen Sozialversicherungsgeetzen ausgewirkt haben bzw. inwieweit sie Reformen notwendig machen,

z. B. Auswirkungen der Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer durch Artikel 165 der Reichsverfassung auf die Wahl oder Berufung der Beisitzer in Körperchaften der Sozialversicherung; Konsequenz des Grundsatzes der „Mitwirkung“ der Arbeitnehmer bei Gründung von Krankenkassen usw.; Auswirkung des Tarifgedankens (im Geleitz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung); Bedeutung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen für Entscheidungsträger oder Versicherungsbehörden.

Für die Lösung beider Aufgaben hat der ADGB 4000 RM. zur Verfügung gestellt, die sich in folgender Weise auf die Preisträger verteilen würden:

- je 1000 RM. als 1. Preise
- je 600 RM. als 2. Preise
- je 400 RM. als 3. Preise

Den Preisrichtern steht es frei, die Preise nach dem Wert der eingereichten Arbeiten anders zu bemessen.

Preisrichter sind für die erste Aufgabe:

- Dr. B. Harms, Prof. an der Universität Kiel,
- Dr. B. Kuske, Prof. an der Universität Köln,
- Theodor Leipart, Vorsitzender des ADGB.

Für die zweite Aufgabe:

- Dr. F. Derich, Prof. an der Universität Berlin,
- Dr. A. Grieser, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium,
- Theodor Leipart, Vorsitzender des ADGB.

Das Preiswettbewerb ist an alle deutschen Universitäten, technischen Hochschulen (einschließlich Danzig) und Handelshochschulen überandt worden. Die Studierenden können sich daher über die Bedingungen der Arbeiten, die bis zum 1. Mai 1932 „Eingefahren“ an den ADGB zu senden sind, bei ihrer Hochschule informieren.

Vierter Bauarbeiterschutz-Kongreß des ADGB am 8. und 9. Juni in Berlin

Nach der Eröffnungsvorbereitung im Plenarsaal des Reichstages — über die im „Steinarbeiter“ Nr. 25 bereits berichtet wurde — nahm der Kongreß im Berliner Gewerkschaftshaus seine Fortsetzung bzw. seine eigentliche Arbeit auf. Nach der üblichen Wahl der Kongreßleitung referierte Robert Sachs vom ADGB über: „Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes bis zur Gegenwart“. Der Referent ist der Nachfolger von dem kürzlich verstorbenen Gustav Heinke, dem sehr bekannten früheren Sekretär für Bauarbeiterschutze Angelegenheiten. Die Darlegungen des Referenten waren sehr instruktiv, sie stützten sich auf folgende Entschlüsse, die der Kongreß einstimmig zum Beschluß erhob:

Der 4. Bauarbeiterschutzkongreß Berlin 1931 erkennt an, daß einige deutsche Länder in der Nachkriegszeit durch den Erlaß neuer Bestimmungen sich um die Verbesserung des Bauarbeiterschutzes bemüht haben.

Diese Bestimmungen in Verbindung mit der kurz vor dem Abschluß stehenden Vereinheitlichung der Unfallverhütungsvorschriften für den Holz-, Tief- und Eisenbau lassen künftig bei richtiger Durchführung einen wirksameren Gefahrenschutz im Baugewerbe erwarten.

Damit und auch durch den vorliegenden Entwurf des Reichsarbeitsministeriums — einer Musterverordnung zum Schutze gegen Gefahren bei Bauarbeiten — ist die auf den früheren Bauarbeiterschutzkongressen aufgestellte Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung des Bauarbeiterschutzes noch nicht reiflos erfüllt. Der Kongreß erwartet von der Reichsregierung, daß sie bei der weiteren Ausgestaltung des Bauarbeiterschutzes diesem Ziel entgegensteuert.

In einer Reform der Bauaufsicht sieht der Bauarbeiterschutzkongreß eine der Reichsregierung obliegende vordringlich zu lösende Aufgabe. Hierbei sind die vom ADGB im Jahre 1928 zum Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes gemachten Vorschläge über die Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht als Grundlage zu nehmen.

Der baugewerblichen Arbeiterklasse ist in der Bauaufsicht ein größerer Einfluß einzuräumen. Es ist eine vermehrte Einstellung von Baukontrolluren aus den Reihen der Bauarbeiter bei allen zur Zeit für die Bauaufsicht zuständigen Stellen vorzunehmen. Die Bewerber sind von den Spitzengewerkschaften vorzuschlagen. Den gleichen Stellen ist bei der Regelung der Anstellungen- und Besoldungsbedingungen, bei der Aufstellung von Dienstverordnungen und in den Fragen der Weiterbildung der Aufsichtsorgane Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Bauarbeiterschutzkongreß beauftragt, daß die Befugnisse der Baukontrolluren noch sehr unterschiedlich und in vielen Fällen außerordentlich beschränkt sind. Die Baukontrolluren sind mit derartigen Befugnissen auszurüsten und ihr Anstellungsverhältnis ist so zu festigen, daß sie tatsächlich und ohne Verzögerung in der Lage sind, den Bauarbeiterschutzes Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

Von der Reichsregierung erwartet der Bauarbeiterschutzkongreß, daß sie den zuständigen Landesministerien empfiehlt, die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Baukontrolluren nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln.

Der Bauarbeiterschutzkongreß ist der Ansicht, daß durch eine intensive und zweckentsprechende Ueberwachung der Baustellen eine bessere Befolgung der Schutzbestimmungen und damit eine Senkung der hohen Unfallziffer im Baugewerbe erreicht werden kann. Er erhebt Protest gegen die Bestrebungen, die Baukontrolluren abzubauen, und erwartet angesichts der gegenwärtigen nicht ausreichenden Ueberwachung der Bauten eine schärfere Aufsicht durch eine weitere Vermehrung der Stellen für Baukontrolluren.

Das Mitbestimmungsrecht der Versicherten in allen Fragen, für die die Träger der Unfallversicherung zuständig sind, ist zu erweitern. Der Artikel 161 der Reichsverfassung spricht von einer maßgebenden Mitwirkung der Versicherten. Dafür fehlt aber für die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung noch der gesetzliche Unterbau. Der Kongreß richtet deshalb an die Reichsregierung die Bitte, unverzüglich dem Reichstag einen Gesetzesentwurf zu einer entsprechenden Änderung der Reichsversicherungsordnung vorzulegen.

Ueber Zusammensetzung und Aufgaben der Bauarbeiterschutzkommissionen“ referierte Gustav Wüst, Sekretär, über diese Fragen im Bundesvorstand des Deutschen Bauergewerksbundes. Seine ebenfalls instruktiven Ausführungen konzentrierten sich auf nachstehende vom Kongreß angenommene Entschlüsse:

Der 4. Bauarbeiterschutzkongreß erblickt in den Bauarbeiterschutzkommissionen die geeignetste organisatorische Form zur Förderung der Bauarbeiterschutzbemühungen, der alle örtlichen Verwaltungsstellen der dem ADGB und dem AfM-Bund angeschlossenen Verbände, soweit ihre Mitgliedschaften ganz oder teilweise im Baugewerbe arbeiten, beizutreten verpflichtet sind.

Die Bauarbeiterschutzkommissionen haben für die Durchführung der örtlichen Aufklärungsarbeit auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes zu sorgen. Als geeignete Hilfsmittel hierzu dienen die Verbreitung der einschlägigen Literatur, das Versammlungsweesen, die Gewerkschafts- und Tagespresse und das Lichtbild in jeder Form.

Die Bauarbeiterschutzkommissionen haben ferner für die örtliche Durchführung der Schutzvorschriften zu wirken. In enger Zusammenarbeit mit den Baukontrolluren der Baupolizei, der Gewerbeaufsicht und den Berufsgenossenschaften soll das Ziel — die Verhütung von Unfällen und die Schaffung hygienisch einwandfreier Baupfelleinrichtungen — erstrebt werden. Besondere Sorgfalt

ist auf die Durchführung der Jugendschutzbestimmungen zu legen. Den Bauarbeiterschutzkommissionen wird aufgegeben, für die Anstellung von Baukontrolluren einzutreten und die Baukontrolluren bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zu unterstützen.

Die Bauarbeiterschutzkommissionen haben die Landeskommissionen und die sozialpolitische Abteilung des ADGB durch Feststellungen und Ermittlungen bei dem Ausbau der Schutzbestimmungen zu unterstützen und so für die weitere Verbesserung der örtlichen Schutz- und Fürsorgebestimmungen einzutreten.

Ueber „Erkennung und Verhütung von Berufskrankheiten im Baugewerbe“ sprach Dr. Meyer-Brodnick vom ADGB.

Einleitend gedenkt der Referent des verstorbenen Gewerbehygienikers Professor Sommerfeld, der das gleiche Thema vor achtzehn Jahren auf dem letzten Bauarbeiterschutzkongreß 1913 behandelt hat. Was Professor Sommerfeld als Ziel, das in absehbarer Zeit unerreichbar bleiben wird, hingestellt hat, nämlich die Anzeigepflicht der Berufskrankheiten und ihre Einbeziehung in die Unfallversicherung, ist inzwischen Wirklichkeit geworden. Dennoch bleibt noch vieles zu wünschen übrig, denn es sind nur einige wenige Berufskrankheiten, die als solche anerkannt sind, während andere gesundheitsliche Gefahren des Baugewerbes bisher unberücksichtigt geblieben sind. Der Hauptanteil der Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung ist der, daß hierdurch die Krankheitsverhütung durch die zuständigen Berufsgenossenschaften einen starken Antriebsimpuls erfahren hat, über die bisher betriebene Unfallverhütung hinauszugehen und nun auch finanzielle Mittel für die Verhütung von Berufskrankheiten zur Verbesserung der gesundheitlichen Betriebsverhältnisse aufzubringen.

Im folgenden beschäftigt sich der Referent mit den allgemeinen gesundheitlichen Schäden der Bauarbeiterberufe. Die Bauarbeiter sind Augenarbeiter und daher allen Unbilden der Witterung mit ihren häufigen Erkältungs- und rheumatischen Erkrankungen ausgesetzt. Die Arbeitsstätten sind, insbesondere beim Tiefbau, ungesunde. Daher macht die Bereitstellung der notwendigen Ankleide-, Eck- und Waschräume große Schwierigkeiten, die aber im Interesse der Gesunderhaltung der Arbeiter überwunden werden müssen.

Der Referent geht nun ausführlich auf diejenigen Berufs-erkrankungen der Bauarbeiter ein, die durch giftige Arbeitsmaterialien und schädliche Arbeitsmethoden entstehen. Er weist auf das häufige Vorkommen von Bleierkrankungen hin, schildert den Verlauf der Bleierkrankung und erwähnt besonders die Mittel zu ihrer Verhütung. Gegen die Einatmung von Bleistaub und Bleidampf kann sich der Arbeiter wenig schützen. Das ist vielmehr Sache des Arbeitgebers durch entsprechende technische Vorkehrungen. Der Arbeiter muß jedoch auch durch persönliche Sauberkeit, durch Vermeidung von Essen und Rauchen mit durch Blei beschmutzten Händen dafür sorgen, daß das gefährliche Bleigift nicht bei der Aufnahme von Speisen durch den Mund in den Magen und in den Darm gelangt.

Eine andere wichtige Berufskrankheit, die den Bauarbeiter bedroht, ist die Staublungenerkrankung. Dem scharfantenigen Staub, der kieselsäurehaltig ist, sind die Zementarbeiter, vor allem aber die Sandsteinarbeiter, ausgesetzt. Während die Staubeinatmung in den ersten Jahren keine wesentlichen Krankheitserscheinungen herbeiführt, da die natürlichen Abwehrkräfte des Organismus ihn beseitigen, entstehen nach vielen Jahren häufig Staublungenerkrankungen, da der kieselsäurehaltige Staub Schwielen in der Lunge verursacht und große Partien der Lungenbläschen zerstört. Außerdem vergesellschaftet sich, was häufig geschieht, die schwere Staublungenerkrankung mit Tuberkulose, deren Wegbereiter sie ist. Wir haben es dann mit schweren Staublungenerkrankungen zu tun, die zur Arbeitsunfähigkeit und nicht selten zu frühem Tode führen. Leider berücksichtigt die Unfallversicherung nur die schweren Staublungenerkrankungen bei der Sandsteinbearbeitung, während sie in anderen Betriebsarten entstehende Staublungenerkrankungen unberücksichtigt läßt.

Eine neue Arbeitsmethode, die erhebliche Anforderungen an die gesundheitliche Widerstandskraft der Bauarbeiter stellt, sind die Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen. Der Rückstoß dieser Werkzeuge führt zu Erkrankungen der Knochen, Muskeln und Gelenke der Arme des Arbeiters, die den Rückstoß des Werkzeuges auffangen müssen. Die Krankheitsverhütung steht hierin noch in den ersten Anfängen. Der Referent geht auf die bisher geplanten Verhütungsmittel ein und macht weitere Vorschläge.

Eine Berufskrankheit, die wie in allen Industriezweigen, auch im Baugewerbe eine große Rolle spielt, aber leider ihre Anerkennung als entschuldigungsverpflichtig noch nicht erhalten hat, sind die gewerblichen Hautkrankheiten. Eine häufige Erkrankung dieser Art ist die sogenannte Zementkrätze, die in einem Knötchenförmigen, stark juckenden Hautausschlag besteht. Aber auch Ralk und andere Baustoffe, insbesondere durch die Verwendung neuerzeitlicher Imprägnier- und Ripanifiziermittel zur Konservierung von Holzbaumaterialien, führen zu hartnäckigen und lästigen Hautentzündungen. Auch die gewerblichen Hautkrankheiten sind bisher nur zum kleinsten Teile als Unfälle anerkannt. Wichtiger aber noch als ihre Aufnahme in die Unfallversicherung ist die Ausmerzungen von solchen Stoffen, die stark hautreizend wirken, von ihrer Verwendung im Baugewerbe.

Zum Schluß weist der Referent auf die Notwendigkeit für alle mit dem Bauarbeiterschutze befaßten Stellen hin, sich neben der Unfallverhütung auch mit der Verhütung von Berufskrankheiten zu

beschäftigen. Insbesondere ist es Sache der Bau- und Maßdelegierten, in Verbindung mit den Bauarbeiterschutzkommissionen, durch Mitarbeit an der Krankheitsverhütung für die Erhaltung der Arbeitskraft und Gesundheit ihrer Arbeitskollegen Sorge zu tragen.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen wurde vom Kongreß einer Entschlüsse vom Zentralverband der Zimmerer zugestimmt, die folgenden Wortlaut hat:

Durch die Verwendung neuerzeitlicher Imprägnier- und Ripanifiziermittel zur Erhaltung und Konservierung von Holz- und Bauteilen entstehen für die Arbeiter besondere Gefahren, weil diese Stoffe zum Teil starke Gifte enthalten. Besonders sind es die beim Ripanifizieren von Bauholzen verwendeten Quecksilbersublimatlösungen, Montaninlösung, Kupfernitrat, Zinkchlorid und Zinkvitriol, deren Eigenschaften für den Bauarbeiter besonders gesundheitsgefährlich sind. Die Verwendung von Imprägniermitteln, wie Barol, Nitrosol, Antimerulion, Preofoin-Verfon, Naphtha, Phenoleum, Naphthalin, Nitrofoot-Karbolisäure und Karbolium ist gleichfalls gesundheitsgefährlich, und es treten bei Verwendung dieser Mittel Erkrankungen in Erscheinung. Auch die Verwendung von Antimon-Karbolium und von Sublimatlösungen ist außerordentlich gesundheitsgefährlich.

Der Bauarbeiterschutz-Kongreß fordert von den Gesundheitsbehörden des Reiches und der Länder eine schärfere Beobachtung der gesundheitsgefährlichen Wirkungen auf die Arbeiter, die sich bei der Verwendung der vorerwähnten Imprägnier- und Ripanifiziermittel ergeben. Die zuständigen Zentralbehörden des Reiches und der Länder werden aufgefordert, Merkblätter auszuarbeiten, die auf die Gefahren und die zu beobachtenden Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam machen. Die Verwendung von besonders gefährlichen Imprägniermitteln ist zu verbieten.

Anschließend hieran sprach über „Moderne Baumethoden und die damit verbundenen Gefahren“ der Leiter der Hamburger Bauhütte, Franz Briel. Zu dessen Referat folgende Entschlüsse Annahme fand:

Die Technisierung der Betriebe, die Verkürzung der Bauzeiten, vielfach hervorgerufen durch Sparmaßnahmen in bezug auf Baugelder, haben dem Baugewerbe neue Unfallgefahren gebracht. Die Wirtschaft und die Technik müssen sich darüber klar sein, daß mit der Durchführung ihres Programms Verluste an Arbeiterleben nicht aufzuwiegen sind. Wir fordern deshalb von der Wirtschaft und der Technik größeren Arbeiterschutzes bei den neuen Arbeitsmethoden. Das Verantwortungsgefühl mancher Wirtschaftsführer wird in dieser Beziehung nicht immer unseren Forderungen gerecht, deshalb stellen wir an die öffentlichen Organe die Forderung nach besseren Schutzmaßnahmen. Hierzu ist es notwendig, die Zahl der Ueberwachungsbeamten zu erhöhen und die vorhandenen und die neu einzustellenden Ueberwachungsbeamten mit den modernen Baumethoden, mit den neuen Baumaterialien wie überhaupt mit der Technisierung des Baugewerbes vertraut zu machen. Unter der Fortentwicklung der Technik und der Einführung moderner Baumethoden darf der Schutz von Leben und Gesundheit des arbeitenden Menschen nicht leiden und deshalb: „In erster Linie Schutz dem arbeitenden Menschen.“

Zu den beiden letzten Referaten fand keine Aussprache statt, während zu den beiden vorhergehenden in der Aussprache von einigen Vertretern von Bauarbeiterschutzkommissionen und einigen amtlich tätigen Baukontrolluren beachtenswerte Hinweise aus dem praktischen Erfahrungsschatz erfolgten. Der Kongreß war eine einheitliche und einmütige Tagung für die Bedeutung und Weiterentwicklung des Bauarbeiterschutzes für alle Arbeitnehmer, die irgendwie mit dem Baugewerbe im Zusammenhang stehen. Das brachte der Vorsitzende am Abschluß recht eindringlich und plastisch in kernigen Worten zum Ausdruck.

Vom Steinarbeiterverband waren vom Kongreß delegiert die Kollegen: Emil Bieffe, Paul Göhre, Paul Montermann, Fridolin Weidenhammer, Christian Schmidt, Heinz Schmitt, Gustav Herrmann, Jean Mahr, Aug. Gödemeyer, Otto Martens, Adolf Hüning, Emil Kolarowski, Otto Mans, Ernst Windler und Herm. Siebold.

Bücher und Zeitschriften

Früh Tarnow: Kapitalistische Wirtschaftsanarchie und Arbeiterklasse. Referat und Resolution auf dem Leipziger Parteitag der SPD am 1. Juni 1931. Verlag J. W. Dietz, Preis 20 Pfg., Umfang 82 Seiten.

Der erste Verhandlungstag gab in einem gewissen Sinne dem Leipziger Parteitag sein geistiges Gesicht. Mit seinem Referat „Kapitalistische Wirtschaftsanarchie und Arbeiterklasse“ hat Früh Tarnow dem Kapitalismus eine wichtige Anklage geäußert, in der sich die Politik unserer Zeit abspiegt. Die Fülle von Tatsachen, die er vorlegte, wirkte wie ein Hammer auf den Kopf der sozialdemokratischen Partei. Seine gründliche Unterlegung der Ursachen der kapitalistischen Krise ist dabei ebenso wissenschaftlich richtig wie allgemein verständlich, und gerade unter diesem Gesichtspunkt bringt sich der Vergleich mit den besten sozialdemokratischen Reden aus der Vergangenheit auf. Der einheitliche Wille des Parteitag war es deshalb auch, als beschlossen wurde, dieses Referat in Massenauflage zu verbreiten.

Es handelt sich bei den Problemen in Tarnows Referat um die Lebens- und Schicksalsfrage des deutschen Volkes und insbesondere der deutschen Arbeiterklasse. Deshalb muß die Broschüre besondere Beachtung finden. Sie eröffnet nicht nur Verständnis für die Politik der SPD, sie bietet zugleich auch reichhaltiges Material im Kampf um die Aufklärung der Massen. Und feiner, der das Referat Tarnows auf sich wirken läßt, wird sich seiner Schlußfolgerungen entziehen können: „Sinweg mit dieser kapitalistischen Wirtschaftsordnung!“

Willst du, daß wir mit hinein
in das Haus dich bauen,
Daß es dir gefallen Stein,
daß wir dich behauen

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Wer uns vor nutzlosen Wegen
warnt, leistet uns einen ebenso
guten Dienst wie derjenige, der
uns den rechten Weg anzeigt.

Jeder Tag will neu geprägt sein, | Jede Frucht braucht Licht und Regen, | Nur ein unbeirrtes Schreiten
Jede Tat will klug gewägt sein — | Jeder Wunsch ein kühl Erwägen — | Wird dich glatt ans Ziel geleiten.

Die Haftpflicht der Eisenbahn bei Unfällen

(Reichsbahn und Kleinbahn, Elektrische, Drahtseil-, Schweb- und Pferdebahnen)

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung, dem Reisenden einen im Betriebe zugefügten Schaden zu ersetzen, regelt sich nach den Vorschriften des BGB. in Verbindung mit § 472 HGB. und der Eisenbahnverkehrsordnung. Durch Lösen der Fahrkarte geht der Reisende nämlich mit der Eisenbahnverwaltung einen Vertrag ein, durch den er Anspruch darauf erwirkt, unbeschädigt an den vereinbarten Ort befördert zu werden. Zur Vertragspflicht der Eisenbahn gehört daher auch die Sorge für sicheren Zu- und Abgang zu den Zügen und für verkehrssicheren Zustand der Wartehallen. Die Haftung endigt erst mit dem Austritt aus dem Bahnhof.

Bei den im Eisenbahnbetriebe durch Unglücksfälle vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen haftet der Betriebsunternehmer nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 (RGBl. S. 207). Diese Haftung kann nicht durch die Verkehrsordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden. Nur dann ist die Eisenbahn von der Haftpflicht befreit, wenn sie beweisen kann, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Getöteten bzw. Verletzten oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Hierunter sind solche unabwendbaren Ereignisse zu verstehen, die auch durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nach den gegebenen Verhältnissen weder abzuwehren noch in ihren schädlichen Folgen zu vermeiden waren. In diesem Sinne spricht auch die Zivil- und Strafprozessordnung von „Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen“, z. B. Erdbeben oder Orkan.

Sobald sich ein Eisenbahnunglück ereignet hat, begibt sich bekanntlich eine gerichtliche Kommission an Ort und Stelle, um den Tatbestand einwandfrei zu ermitteln. Diese Feststellungen sind nicht nur zur Entscheidung der Frage, ob ein strafrechtliches Verschulden vorliegt, von Bedeutung, sie liegen zugleich im Interesse der geschädigten Verletzten.

Im Falle einer Körperverletzung sind dem Verletzten die Kosten der Heilung zu ersetzen. Für den Schaden, den er dadurch erleidet, daß zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert ist, oder daß eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist, muß er durch eine laufende Geldrente entschädigt werden. Diese ist für drei Monate im voraus zu entrichten (§ 760 BGB.). Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob dieser vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Das Reichsgericht hat ihn z. B. in der Tatsache erblickt, daß eine endgültige Austragung der Angelegenheit von günstigem Einfluß auf den Zustand des Verletzten ist (Band 73 S. 419). Gegen den Willen des Verletzten kann eine Kapitalabfindung nicht erfolgen. Der Anspruch auf eine Rente besteht auch dann, wenn dem Verletzten von anderer Seite, etwa Verwandten, Unterhalt gewährt wird. Die Auszahlung der mit einer Versicherung vereinbarten Entschädigung ist gleichfalls ohne Einfluß auf den Rentenanspruch, denn die Leistung der Versicherung ist lediglich die vertragmäßige Gegenleistung für die von dem Verletzten eingezahlten Prämien.

Im Fall der Tötung gilt das, was vorstehend für den Fall der Körperverletzung gesagt ist, entsprechend. Hinzu tritt noch die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für die Beerdigung. Die Rente ist in diesem Fall an die Familienmitglieder zu zahlen, denen der Verunglückte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war; auch ein noch nicht geborenes Kind hat Anspruch auf eine Rente. Diese ist für die mutmaßliche Lebensdauer des verunglückten Ernährers zu leisten.

Das Verhalten vor dem Arbeitsgericht

Der Kläger sollte seinen Prozessvertreter stets klar und offen über seinen Fall unterrichten. Es macht einen sehr unangenehmen Eindruck, wenn der Prozessvertreter in einer wesentlichen Frage eine Behauptung aufstellt, die vom Gegner bestritten und im darauffolgenden Beweisverfahren als unrichtig erkannt wird. Die Schuld fällt dann teils auf den Vertreter, der sich falsch unterrichtet ließ, und teils auf seinen Mandanten, der die Wahrheit verschwiegen hat. Der Arbeiter soll vor Gericht freimütig und ohne falsche Scheu auftreten! Auch der Richter ist nur ein Mensch, wenn er auch im Termin über den Parteien stehen soll. Eine offene und ehrliche Rede macht immer Eindruck. Im übrigen ist der Streit um so angenehmer, je sachlicher er ausgetragen wird. Fällt der Gegner durch Beschimpfungen aus der Rolle, so gewinnt die andere Partei durch Besonnenheit. Niemand braucht sich natürlich Beschimpfungen gefallen zu lassen. Es würde sogar einen ungünstigen Eindruck machen, wenn eine gegnerische Beschimpfung unwidersprochen bleibt und nicht sofort auf der Stelle energig zurückgewiesen wird. Ein lebhafter Appell an den Richter wird unbedingt Erfolg haben. Im übrigen sollten sich die Parteien daran erinnern, daß sie Zwiesprache vor Gericht nicht zu führen haben. Man spricht nicht auf seinen Gegner ein, sondern wendet sich mit seinen Ausführungen an das Gericht. Wer immer an diesen Grundsatz denkt, erleichtert sich häufig seine Prozesspflichten. Was die Entscheidung des Rechtsstreits betrifft, so muß ein organisierter Arbeitnehmer, mindestens aber dessen Prozessvertreter, im letzten Termin ungefähr voraussehen können, wie die Sache ausgehen wird. Es gibt freilich Fälle, in denen es auf unsichere Momente ankommt, so z. B. auf die richterliche Beweismündigkeit oder die richterliche Rechtsauffassung oder die Einstellung der Richter. Wer als Vertreter jedoch längere Zeit hindurch mit demselben Richter zu tun hat, muß diesen schon so weit kennen, daß er dessen Ansichten einigermaßen weiß. Prüft der Richter ausführlich den Klagegrund, nicht aber die Höhe der Forderung, so ist die Sache meistens nicht günstig. Prüft er dagegen genau die Höhe der Forderung, so kann das ein günstiges Zeichen sein. Merkt der Prozessvertreter, daß die Sache nicht gut steht, so denke er an die Volksweisheit: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozess.“ Da aber auch der Prozessgegner merkt, wie die Sache steht, wird er nicht einmal einen Vergleich abzuschließen bereit sein. Hier wird man gut tun, gelegentlich der Güteverhandlung eine Vergleichsgrundlage zu suchen.

Kann Unfallverletzter Operation ablehnen?

Das Reichsgericht hatte sich neulich mit dieser Frage zu beschäftigen. Früher hatte man erhebliche Zweifel, ob ein Verletzter zur Abwendung weiteren Schadens nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet sei, sich überhaupt einer Operation zu unterziehen. In der Reichsgerichts-Sammlung von Entscheidungen (20. Jahrgang S. 271) wird eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1930 dargestellt, in welcher es heißt, daß die oben erwähnten allgemeinen Bedenken und Zweifel nach der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft immer mehr geschwunden seien, doch sei stets die Lage des einzelnen Falles von entscheidender Bedeutung. Das Reichsgericht habe betont, daß es in erster Linie darauf ankomme, ob die befragten ärztlichen Sachverständigen der Ansicht seien, daß mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Heilung oder doch eine wesentliche Besserung im Befinden des Verletzten durch die Operation herbeigeführt werden würde. Dem Verletzten sei der Vorwurf eines Verschuldens dann nicht zu machen, wenn die Ärzte über die Richtigkeit des Eingriffs verschiedener Meinung seien. Der Vorwurf sei auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verletzte Veranlassung habe, dem von der

Operation abratenden besonderes Vertrauen entgegenzubringen. Es könne auch nicht anerkannt werden, daß die Ansicht von Fachärzten, auch wenn sie übereinstimmend eine Operation für ungefährlich halten, allein maßgeblich sein müßte, selbst wenn der Vertrauensarzt des Verletzten anderer Ansicht sei. Zu der Annahme eines Verschuldens auf Seiten des Verletzten gehöre die Ueberzeugung des Gerichts, daß er wirklich ohne stichhaltigen Grund die Operation ablehne. Das sei schon dann nicht der Fall, wenn sein Vertrauensarzt ihm von der Operation aus Gründen abrate, die nicht völlig unhaltbar erscheinen. Ein Verschulden des Verletzten käme im vorliegenden Falle um so weniger in Frage, als er sich in durchaus verständlicher Weise überhaupt vor einer Operation schweute. Er habe nicht nur am linken Beine erhebliche operative Eingriffe über sich ergehen lassen müssen, sondern befände sich auch in einem auf den Unfall zurückzuführenden seelischen Krankheitszustand. Wengleich es darauf nicht mehr entscheidend ankomme, so würde doch schon dieser Umstand allein die Scheu des Verletzten vor einer neuen Operation, bei der eine Narkose notwendig wäre, soweit erklären, daß man ihm schuldhaftige Ablehnung der Operation nicht zur Last legen könne. — Alle diese Ueberlegungen beziehen sich auf die Vorschrift des § 606 ABG., in welcher es heißt, daß der Schadenersatz dem Verletzten auf Zeit ganz oder teilweise verweigert werden kann, wenn dieser sich widerständig verhält bei Befolgung einer Anordnung, welche die Krankenbehandlung betrifft.

Der Einspruch gegen Kündigung

In den Betrieben mit Arbeiterrat gibt es einen besonderen Einspruch im Falle der Kündigung, dessen Geltendmachung von mehreren Voraussetzungen abhängt. Zunächst ist der Einspruch innerhalb einer Frist von 5 Tagen beim Arbeiterrat einzulegen. Wenn die Kündigung z. B. dem Arbeitnehmer am 5. Juni zugegangen ist (mündlich oder schriftlich), so beginnt die Einspruchsfrist mit dem 6. und endet mit dem 10. Juni. Fällt der letzte Tag der Einspruchsfrist auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag. Bei der Einspruchsfrist ist von dem Tage der Kündigung, nicht dem Tage der Entlassung auszugehen. Der Tag, an dem die Kündigung dem Arbeitnehmer zugegangen ist, wird nicht mitgerechnet. Es gibt vier Einspruchsgründe, welche im Verfahren geltend gemacht werden können. Einspruch kann eingelegt werden, wenn 1. der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist, oder 2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist, oder 3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten, oder 4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt. Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt. Allerdings ist in diesem Falle ein weiterer der oben genannten 4 Einspruchsgründe zu erheben. Das Recht des Einspruchs besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Beschluß des Arbeitsgerichts auferlegten Verpflichtung beruhen, und bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden. Bei der Anrufung des Arbeiterrates müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt werden. Es ist unbedingt nötig, daß das gleich geschieht. Ein Wechsel des Einspruchsgrundes wird bei manchen Geschäften zu Schwierigkeiten führen. Daher empfiehlt es sich, den Einspruch notfalls auf das Vorliegen einer unbilligen Härte zu stützen. Wenn der Arbeiterrat die Anrufung für begründet erklärt, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiterrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren 5 Tagen das Arbeitsgericht anrufen.

Anabdingbarkeit des Tarifvertrags

Es hat für die Organisationen der Arbeitnehmer keinen Zweck, Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln, wenn nicht zugleich die Sicherheit geschaffen wird, daß der tariflich vereinbarte Lohn im einzelnen Falle auch tatsächlich gezahlt, daß der tariflich vereinbarte Urlaub auch tatsächlich gewährt wird. Diesem praktischen Bedürfnis nach Sicherheit kommt der Gesetzgeber entgegen, wenn er in § 1 der Tarifvertragsordnung bestimmt, daß Einzelarbeitsverträge insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen und den Arbeitnehmer benachteiligen; abweichende Vereinbarungen sind wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Das bedeutet praktisch, daß z. B. an Stelle eines von niedrigem Lohnes ohne weiteres der Tariflohn tritt. Sind im Tarifvertrag 90 Pfennig Stundenlohn vereinbart und der Arbeitgeber zahlt nur 80 Pfennig, obwohl der Arbeitnehmer einen Anspruch auf 90 Pfennig hat, so besteht die Wirkung des Tarifvertrages darin, daß an Stelle des Lohnes von 80 Pfennig der tarifliche Stundenlohn von 90 Pfennig tritt. Das Gleiche gilt auch vom tariflichen Urlaub und von der tariflichen Kündigungsfrist. Wegen der vom Tarifvertrag abweichenden Vereinbarungen ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer durch diese begünstigt wird und ob sie nicht ausdrücklich im Tarifvertrag ausgeschlossen sind. Wann liegt z. B. eine Begünstigung des Arbeitnehmers vor? Ohne Zweifel dann, wenn er mehr als Tariflohn erhält. Streitig wird die Frage, wenn es sich um abweichende Kündigungsfristen u. a. handelt. Jedenfalls muß bei Beurteilung der Gültigkeit die Gesamtregelung der arbeitsvertraglichen und der tariflichen Vereinbarung vom Interessenstandpunkt des Arbeitnehmers aus gewertet werden. Was die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist anbelangt, so hat das Landesarbeitsgericht Mannheim entschieden, daß eine längere Kündigungsfrist gegenüber einer kürzeren tariflichen Kündigungsfrist den Arbeitnehmer benachteiligt und daher grundsätzlich unwirksam ist, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

Forderung des Tariflohnes

Wichtig für unsere Kollegen sind die beiden nachfolgenden Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts vom 2. 7. 1930, welche im Amtlichen Teil des Reichsarbeitsblattes 1930 S. 212 und 213 veröffentlicht sind: 1. Hat ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Zugehörigkeit zu einem tarifgebundenen Arbeitnehmerverband (Gewerkschaft, Vereinigung, so kann der Arbeitgeber unter Umständen gegenüber einem nachträglich erhobenen Anspruch auf Tariflohn die Einrede der Arglist geltend machen. 2. Tritt ein Arbeitnehmer während eines bestehenden Arbeitsvertrages einem tarifgebundenen Arbeitnehmerverband bei, so verliert die Geltendmachung des höheren Tariflohnes bei rechtzeitiger Beitritt gegen Treu und Glauben. — Mit anderen Worten: die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts zwingt den Arbeitnehmer, seinen Anspruch auf Tariflohn rechtzeitig geltend zu machen. Mit der Beanspruchung des Tariflohnes erklärt m. E. der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber seine gewerkschaftliche Zugehörigkeit und vermerkt für den Prozessfall zugleich den Einwand der Arglist.

Der Krisenunterstützungsempfänger und die Einnahmen seiner Angehörigen

Für alle Empfänger von Krisenunterstützung ist eine bedeutungsvolle Entscheidung (eben veröffentlicht) worden, welche endlich Klarheit verschafft, hinsichtlich des Begriffes „gleicher Haushalt“. Von dem Einkommen, das ein Angehöriger des Arbeitslosen hat, ist bekanntlich der Betrag in die Krisenunterstützung anzurechnen, um den das Einkommen 20 RM in der Kalenderwoche übersteigt. Der Betrag von 20 RM erhöht sich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer familienrechtlichen Unterhaltungsspflicht ganz oder überwiegend unterhält, um 10 RM. Angehörige des Arbeitslosen sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abstammlinge, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben. Nun kann das Einkommen der Angehörigen trotz Erhöhung der Freigrenze so hoch sein, daß infolge der Anrechnung auf die Krisenunterstützung letztere nur noch wenige Pfennige beträgt oder ganz ausfällt. Hier entsteht die Frage, ob sich die Rechtslage dadurch ändern würde, wenn der Angehörige des Arbeitslosen oder dieser selbst den „gleichen Haushalt“ verläßt, um die Anrechnung zu verhindern und in den vollen Genuss der Unterstützung zu kommen. Verschiedene Arbeitsämter haben auch dann, wenn der gleiche Haushalt aufgegeben war, das Einkommen des Angehörigen angerechnet, weil sie der Meinung waren, daß die absichtliche Trennung vom Haushalt nur den Zweck gehabt habe, die Unterstützung zu erlangen, und weil allein diese Absicht ausreiche, um die Handlungsweise des Angehörigen oder Arbeitslosen zu einer arglistigen zu machen. Mit dieser Frage hatte sich der Spruchsenat beim Reichsarbeitsgericht zu beschäftigen. Im Reichsarbeitsblatt Teil IV S. 238 ist unter Entscheidung Nr. 4032 der Streit nunmehr grundsätzlich geklärt. Danach gewähren die gesetzlichen Vorschriften keinen Raum zur Prüfung der Frage, ob der Angehörige oder der Arbeitslose selbst den gleichen Haushalt in der ausgesprochenen oder nach den Umständen des Falles zu vermutenden Absicht aus dem alleinigen Grunde aufgegeben hat, um dem Arbeitslosen den Bezug der Krisenunterstützung in voller Höhe zu ermöglichen. Die Anrechnung des Einkommens von Angehörigen kommt auch dann in Betracht, wenn der gemeinsame Haushalt in der Absicht aufgelöst worden ist, um die Anrechnung zu verhindern.

Sperreffrist bei „freiwilliger“ Arbeitslosigkeit

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für 6 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Diese Frist wird gewöhnlich als Sperreffrist bezeichnet. Sie wird auch in einigen anderen Fällen verhängt, nämlich bei einer unbegründeten Ablehnung eines Arbeitsangebotes und bei einer unbegründeten Weigerung, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen. Was ein wichtiger Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ist, richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften. Was ein berechtigter Grund ist, hat das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung selbst erklärt. Danach liegt ein berechtigter Grund nur vor, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder wenn der Arbeitslose zur Besserung der Arbeit einen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen muß und infolgedessen die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Von besonderer Bedeutung ist für die Praxis der Fall, daß jemand seine Arbeitsstelle aufgibt, weil der Arbeitgeber den Lohn nicht in der bedingten Weise auszahlt. Häufig pflegt der Arbeitgeber dann auf der Arbeitsbescheinigung als Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses anzugeben: auf eigenen Wunsch. In all diesen Fällen hat das Arbeitsamt von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer von sich aus beim Arbeitsgericht Klage anstrengt, mit dem Antrag, festzustellen, daß er einen wichtigen Grund zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses gehabt habe. Die Klage ist zulässig und wird zweckmäßigerweise auf Berichtigung der Arbeitsbescheinigung gerichtet. Ergeht dann die beantragte Feststellung oder Berichtigung der Arbeitsbescheinigung, so gilt die richterliche Feststellung auch für das Arbeitsamt. Jedenfalls ist dann eine Sperreffrist nicht zu verhängen. Ein berechtigter Grund zur Aufgabe einer Arbeitsstelle braucht nur an sich (objektiv) vorzuliegen, ohne daß er Beweggrund zur Aufgabe der Arbeitsstelle gewesen ist. Wird vor Ablauf einer verhängten Sperreffrist eine Arbeit, die keine neue Anwartschaft erfüllt, aufgenommen und dann verloren, so ist die Berechnungsfrist für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nicht etwa von der nach der Zwischenbeschäftigung liegenden Arbeitslosmeldung zurückzurechnen, sondern erste Arbeitslosmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist die vor der Sperreffrist liegende Arbeitslosmeldung, welche die Unterstützungsperiode in Lauf gesetzt hat.

Rechtsauskunft

Familienzuschlag in der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenunterstützung besteht bekanntlich aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Wie liegt der Fall, wenn der Arbeitslose den Zuschlag für seinen Angehörigen nicht abführt? Das ist mitunter der Fall, wenn es sich um ein uneheliches Kind oder die getrennt lebende Ehefrau handelt. Hier ist vom Gesetz eine Regelung geschaffen worden. Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen ist oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anhalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.

Schwachenanspruch der Hausgehilfen

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in § 617 eine von Hausgehilfen wenig in Anspruch genommene Vorschrift, welche lautet: Ist bei einem dauernden Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Arbeitgeber ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung vom Arbeitnehmer vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflichtung des Arbeitgebers tritt nicht ein, wenn für die Pflege und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung usw. Vorsorge getroffen worden ist.

Sühneveruch vor Ehecheidung

Der Klage auf Scheidung der Ehe muß ein Sühneveruch vorausgegangen sein, und zwar hat der Kläger bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung des Sühnetermins zu beantragen. Die Parteien müssen in dem Sühnetermin persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermin nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneveruch als mißlungen anzusehen. Allerdings ist ein Sühneveruch nicht erforderlich, wenn z. B. der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneveruch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolgslosigkeit des Sühneveruches mit Bestimmtheit vorauszu sehen ist.